Ueber

# Theilung

und

# Verkoppelung.

Eine Abhandlung,

für den Landmann geschrieben,

von

**Diedrich Plate,**
Geometer.

**Hameln,**
in der D. Labuske'schen Buchhandlung.
1853.

# Vorwort.

Der Zweck dieser Brochüre ist aus dem folgenden Schreiben des Verfassers an den Vorstand des landwirthschaftlichen Filialvereins zu Hameln ersichtlich:

»Aus der letzten Generalversammlung des land»wirthschaftlichen Filialvereins zu Hameln ist mir »mitgetheilt worden, daß es Absicht des Vereins »ist, eine Schrift ins Leben zu rufen, woraus der »Landmann ersehen kann, welche Vortheile die »Verkoppelungen und Theilungen ihm gewähren; »daß bereits eine Commission gewählt ist, welche »der Berathung dieses Gegenstandes sich unter»ziehen, namentlich Mittel und Wege ausfindig »machen soll, wie am kürzesten zu einer derartigen »Abhandlung zu gelangen sei.

»Bereits seit längerer Zeit hat mich der Ge»danke beschäftigt, ein ähnliches Werk dem Drucke »zu übergeben. Freilich lag dabei nicht die Ab»sicht zum Grunde, dem Landmanne das Wesen »und den Zweck der Verkoppelungen vor die Augen »zu führen. Von der Voraussetzung ausgehend, »diese seien jedem Staatsbürger, theils durch die «Gesetzgebung, theils aus Erfahrung hinlänglich »bekannt, wollte ich es versuchen, nicht sowohl die »materiellen Folgen der Verkoppelungen und Thei»lungen als vorzugsweise auch deren weitere Folgen »und Wirkungen auf den politischen Gemeinde»verband dem Leser vor die Augen zu führen.

»Durch den in der Kürze mir mitgetheilten »Vortrag des Herrn G., sowie durch den oben »erwähnten Beschluß der letzten Generalversamm»lung des landwirthschaftlichen Filialvereins zu »Hameln bin ich indessen bestimmt worden, von »meinem ursprünglichen Plane abzuweichen. Die »Absicht des Vereins vor Augen habend, welche »dahin geht, durch eine leicht faßliche und möglichst »kurze Schrift dem Landmanne das Wesen und »den Zweck der Verkoppelungen, wie auch die Vor»theile derselben klar darzulegen und zu entwickeln, »habe ich mich bemühet, meine erste Idee in ein »anderes Gewand zu kleiden, und bin gegenwärtig

»mit der Ausarbeitung einer Brochüre beschäftigt, »welche vielleicht den Anforderungen des Vereins »genügen wird« u. s. w.

Der mit diesem Schreiben der landwirthschaftlichen Commission übergebene Prospectus dieses Werkchens ist von derselben begutachtet und — mit Ausschluß des 4. Capitels — den augenblicklichen Zwecken des Vereins angemessen befunden.

Das 4. Capitel sollte aber die Folgen der Verkoppelungen im weitern Sinne umfassen. Es wird nicht verkannt werden, daß die ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes das ganze Werk voluminöser und dadurch vielleicht dem schlichten Landmanne weniger zugänglich gemacht haben würde.

Dieser Umstand hat den Verfasser denn auch bewogen, den Inhalt des 4. Capitels im Schlußworte nur kurz hervorzuheben, womit die Absicht einer besonderen Abhandlung jener Frage keinesweges aufgegeben ist.

# Inhaltsverzeichniß.



## Druckfehler.

Pag. 2 Zeile 12 lies treten statt traten.

Pag. 26. Zeile 11 lies schließlichen statt schriftlichen.

# Einleitung.

Es ist ein bei dem Landmanne häufig verbreiteter Glaube, die Theilung der Gemeinheiten und Verkoppelung oder der Austausch und die Zusammenlegung von Grundstücken seien eine Geburt der neueren Zeit. Diese Meinung ist irrig. Die Verkoppelungen schreiben sich schon aus dem 16. Jahrhunderte her und zu Luthers Zeiten, also in einem Zeitabschnitte der Aufklärung, hat sich in vielen Theilen Deutschlands ein besonders starker Drang nach Verkoppelungen gezeigt. Die früheste bekannte Jahreszahl bei der Gemeinde Hub im südlichen Theile von Baiern, ist 1614, und nach den Berichten authentischer Schriftsteller unterliegt es keinem Zweifel, daß zahllose Austausche, die meistens ohne alle Beimischung des Staates vor sich gingen, noch weit älter sind.

Diese Unternehmungen, welche allemal da, wo sie ins Leben getreten sind, ein Aufblühen der Landwirthschaft zur Folge gehabt haben, diese Zeichen einer steigenden Cultur in verschiedenen deutschen Staaten sind indessen durch den dreißigjährigen Krieg und dessen schreckliche Folgen unterdrückt worden; und wie überhaupt Handel und Gewerbe nach Abschluß des Westphälischen Friedens (1648) einer geraumen Zeit bedurften, um auf ihren früheren Standpunkt zu gelangen, so finden wir auch erst im 18. Jahrhunderte Zeichen des Emporkeimens der Landwirthschaft wieder.

In den 1760ziger Jahren wird in der Mark Brandenburg zur Theilung der Gemeinheiten geschritten, amtliche Berichte aus Oberschwaben und einem Theile des Königreichs Würtemberg melden einen auffallenden Wohlstand der dortigen Bevölkerung, eine Vermehrung der landwirthschaftlichen Production um ein Drittel als Folge der Verkoppelungen. Im Nassauischen beginnen dieselben 1770 und retten viele Bauern vom Concurse, so daß der Staat Verordnungen erläßt, nach welchen von Amtswegen, selbst beim Widerspruche der ganzen Gemeinde die Zusammenlegung der Grundstücke in einer Feldmark geschehen soll. Um dieselbe Zeit traten die Zurundungen auch in dem benachbarten Frankreich ins Leben; eine Verordnung vom 7. Mai 1771 schildert die bisherigen Uebelstände und die Vortheile der neuen Einrichtung mit folgenden Worten: „Die große Entfernung der einzelnen Grundstücke, vermehrt noch durch die zerstreuete Lage derselben, erlaubt „es nicht dem Lande den nöthigen Dünger zuzuführen „und erschwert die Bestellung; die Unmöglichkeit, nach „einem Felde zu gelangen, ohne eine große Zahl anderer „Besitzungen zu überschreiten, die Leichtigkeit, mit welcher „die benachbarten Grundstücke durch die Wasserleitung „beschädigt werden, welche jeder Eigenthümer nach seinem „Belieben vornehmen kann, rufen zahllose Processe her„vor; die bedeutende Anzahl der krummen Wege, welche „desto breiter werden, je länger das Wasser darin steht, „und den Gebrauch derselben unmöglich macht, nimmt „ein beträchtliches Terrain ein; der Umstand, daß die „Beackerung nach allen möglichen Richtungen hin vor„genommen und der Fehler, daß nicht darauf geachtet „wird, wie die Furchen bergab gehen müssen, verursachen „eine Menge Unebenheiten und machen den Boden un„fruchtbar eben durch den Mangel des Wasserabflusses. *)

Diese Verordnung aus den Königlichen Lettres patentes ist hier wörtlich wiedergegeben, weil die Umstände

*) cf. Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik von Rau, Heidelberg, 1844.

und Verhältnisse, worauf sie sich gründet, bei uns im Königreiche Hannover wesentlich dieselben sind. Wenn daher im Nachfolgenden die Vortheile der Theilungen und Verkoppelungen unter Bezugnahme auf die im Hannoverschen bestehenden Einrichtungen und erlassenen Gesetze dem Leser vor die Augen geführt werden, so darf man daraus nicht folgern, daß die Darstellung auf einer einseitigen Auffassung beruht. Die Uebelstände, welche eine ungeregelte Feldflur mit sich führt, sind in der Hauptsache aller Orten dieselben; mag hier oder dort ein Nachtheil mehr oder weniger von Einfluß auf die Beackerung, auf den Ertrag des Bodens sein, mag vielleicht diese Feldmark vorzugsweise an einem mangelhaften Wasserabflusse leiden, während in einer anderen Gegend der Landmann nach Vorkehrungen sich sehnt, welche ihm die Möglichkeit gewähren, Wasser aus einem benachbarten Flusse seinen Grundstücken zuzuführn; so wird es für den Zweck dieser Abhandlung immer hinreichend sein, wenn jeder Nachtheil einer ungeregelten Feldflur gründlich beleuchtet wird, gleichviel, ob bei Darstellung der Abhülfe dieser Mängel als erläuterndes Beispiel, als praktischer Anhaltspunkt die im Hannoverschen Staate bestehenden Einrichtungen und Gesetze oder die ländlichen Zustände irgend eines anderen Staates zum Grunde gelegt werden.

Bei uns sehen wir die ersten Theilungen (Separationen) gegen das Ende des 18. Jahrhunderts ins Leben treten, wo der Drang nach zweckmäßiger Benutzung der öden Weideflächen in einer Weise sich Geltung verschafft, daß die Regierung im Jahre 1802 mit der Gesetzgebung einschreitet. Das Erscheinen der Lüneburgschen Theilungsordnung wird mit Freuden vom Landmann begrüßt, und eine Menge Theilungen, hauptsächlich Generaltheilungen (Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Corporationen) werden danach ausgeführt. Im Jahre 1824 erfolgt der Erlaß von Theilungsordnungen für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, das Fürstenthum Hildesheim und die Grafschaften Hoya und Diepholz, im Jahre 1825 für die Herzogthümer Bremen und

Verden. Der 22jährige Stillstand in der Gesetzgebung, soweit diese auf Gemeinheitstheilungen sich erstreckt, darf nicht befremden. Er wurde nicht etwa durch die Unzweckmäßigkeit der Theilungen, sondern vornehmlich durch die eintretenden Kriegerjahre und deren Lasten veranlaßt, welche den Landmann bis 1815 der Art in Anspruch nahmen, daß an eine fortschreitende Urbarmachung des Bodens nicht zu denken war. Vielleicht hat dieser Stillstand auch sein Gutes gehabt. Die Regierung konnte, ehe sie mit neuen Verordnungen für andere Provinzen hervortrat, Beweise erlangen, ob die in der Lüneburgschen Theilungsordnung aufgestellten Grundsätze auch in der Ausführung als praktisch sich bewähren würden. Das haben sie gethan, wie dieses heute zahlreiche Erfahrungen bestätigen.

So vortrefflich indessen die in den Theilungsordnungen enthaltenen Grundzüge sind, wonach die Auseinandersetzungen der Gemeinheiten vorgenommen werden sollen, wie sorgsam dabei auch die verschiedenartigsten Verhältnisse, welche eine bisherige Gemeinschaft mit sich führen kann, berücksichtigt worden sind, so haben die in den Jahren 1802, 24 und 25 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen doch nicht den Nutzen geschafft, welchen man von ihnen erwartete. Dieses hat seinen Grund darin, daß mit dem Erlaß der Theilungsordnungen nicht zugleich ein Verkoppelungsgesetz verbunden war, ein Umstand, welcher immerhin als ein Uebelstand hervorgehoben werden darf, wenn er der Gesetzgebung auch nicht zur Last fällt; da die Verkoppelungen erst durch die Ablösungsordnungen angebahnt werden mußten, damit der Landwirth nicht für den Zehntherrn arbeitete und verbesserte.

Die Theilungen von Gemeindeweiden sind zwar unter allen Umständen nützlich und deßhalb auch von der Regierung befördert. Die Art und Weise, wie die Weideflächen benutzt werden, bringt es schon mit sich, daß sie in dem schlechtesten Zustande sind, da Niemand auf ihre Schonung, Jeder aber darauf bedacht ist, von ihnen den möglichst größten Vortheil zu ziehen. Wenn nun Weide-

land als solches immer schon den geringsten Bodenertrag giebt, so liegt auf der Hand, daß eine Aufhebung der Gemeinschaft dem Landmanne Nutzen bringen muß.

In den meisten Gegenden unseres Landes, wo zur Theilung der Gemeindeweiden geschritten wurde, waren diese das gemeinschaftliche Eigenthum mehrerer Gemeinden und sonstiger Corporationen; bevor daher an eine specielle Theilung (an eine solche, wobei jedes einzelne Mitglied einer Gemeinde seinen Antheil erhält) gedacht werden konnte, mußte die generelle Theilung beschafft werden. In der Förderung dieser Generaltheilungen liegt der reelle Nutzen, welchen die Hannoverschen Theilungsordnungen geschafft haben. Das nach den ausgeführten Generaltheilungen erfolgte Inslebentreten der Specialtheilungen ohne gleichzeitige Verkoppelung der Feldmarken in vielen Gegenden unseres Königreiches ist weniger segensreich gewesen, weil diese Operationen durch die früher oder später eingetretenen oder noch eintretenden Verkoppelungen theils schon vergeblich geworden sind, theils noch werden, also damit den Interessenten doppelte Kosten erwachsen müssen.

Diesen Umstand näher zu beleuchten, ist hier noch nicht der Ort, weiter unten wird dem Leser die eben ausgesprochene allgemeine Behauptung nicht zweifelhaft mehr bleiben. Es sollte hier nur in gedrängter Kürze dargethan werden, daß Generaltheilungen gefördert werden müssen, weil sie den Weg bahnen zu den Specialtheilungen und Verkoppelungen, so zu sagen nur die Vorarbeiten dazu sind; daß diese aber stets Hand in Hand mit einander gehen müssen, wenn der im folgenden Capitel dargelegte Zweck der Theilungen und Verkoppelungen vollständig erreicht werden soll.

---

## Capitel I.

# Wesen und Zweck der Verkoppelungen und Specialtheilungen. — Darlegung des gesetzlichen Verfahrens.

Verkoppeln bedeutet zusammenlegen; die Verkoppelung einer Feldmark hieße demnach die Zusammenlegung der Grundstücke jedes einzelnen Grundbesitzers in derselben. Der Zweck aller Specialtheilungen besteht darin, daß den bisher zur Gemeinheit Berechtigten an die Stelle ihrer Berechtigungen an Grund und Boden zur völlig freien Benutzung (an privativem Grund und Boden) so viel ausgemittelt und überwiesen wird, als zureichend ist, ihre vorhin mit Andern gemeinschaftliche Berechtigung zu ersetzen und sie deshalb zu entschädigen.

Bei der ersten Betrachtung scheint es, als ob beide Vornahmen gänzlich verschieden, ja einander entgegengesetzt wären. Bei einer Verkoppelung soll zusammengelegt, bei einer Theilung getrennt werden? — Diese Verschiedenheit liegt indessen nur in den Worten; ihrem inneren Wesen nach sowohl, wie in der Ausführung sind Theilung und Verkoppelung eine und dieselbe Operation. Der Zweck der Verkoppelung beschränkt sich nicht blos auf die Zusammenlegung der Grundstücke in einer Feldmark; er ist ein weiter gehender; mit jener Zusammenlegung ist zugleich die Anlage zweckmäßiger Wege und Wasserzüge (Abzugs- und Zuleitungsgräben) verbunden, gleichwie bei einer Theilung nicht eher Abfindungen ausgewiesen werden, als bis der Theilungsdistrict zuvor durch die Anlage neuer Wege und passender Wasserzüge regulirt worden ist. Es läßt sich deßhalb für Theilung und Verkoppelung folgende gemeinschaftliche Definition geben:

Unter Theilung und Verkoppelung einer Feldmark versteht man die Vertheilung des, nach Anlage der nöthigen Wege und Wasserzüge in derselben übrig bleibenden

Flächenraumes nach bestimmten gegebenen Verhältnissen und Berechtigungen unter Festhaltung des Begriffs der Zusammenlegung.

Wenn eine Verkoppelung dem Landmanne vollkommenen Nutzen gewähren soll, so muß damit zugleich die Aufhebung aller auf den Grundstücken haftenden Servituten (Rechte Dritter, welche den Eigenthümer eines Grundstückes in der freien willkürlichen Benutzung desselben hindern) verbunden sein. Es soll deshalb im Nachfolgenden unter dem Ausdrucke Verkoppelung eine solche verstanden werden, womit zugleich eine Specialtheilung der Gemeinheiten und Befreiung der Grundstücke von allen darauf haftenden Servituten verknüpft ist.

## Darlegung des gesetzlichen Verfahrens, welches bei Ausführung der Verkoppelungen angewandt wird.

Das Verfahren geht in Ansehung der Leitung, Entscheidung und Ausführung durch 3 Instanzen. Die erste Instanz bilden die Commissionen, welche die Landdrosteien zu jedem Geschäfte besonders ernennen, und die immer aus einem technischen Landes-Oeconomie-Beamten und einem rechtskundigen Beamten bestehen müssen. Die Landdrosteien bilden die zweite Instanz (mit geringen Ausnahmen), sie führen die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Commissionen und sind verpflichtet, auf den raschen Gang der Sache ihr besonderes Augenmerk zu richten. Die Abtheilung des Königlichen Ministerii des Innern für die Berufung in Theilungs- und Ablösungssachen bildet die letzte Instanz.

Wer also durch Anordnungen oder Entscheidungen der Commission sich benachtheiligt glaubt, dem steht das Recht der Beschwerdeführung zu, und zwar erst bei der Landdrostei und dann beim Ministerio des Innern.

Das Verfahren selbst zerfällt in 3 Theile, nämlich

1) in das Vorverfahren,
2) in das Hauptverfahren und
3) in das Schlußverfahren.

1) Das Vorverfahren

wird von der Verwaltungsbehörde geleitet und kann hier nur flüchtig berührt werden. Es wird darin hauptsächlich festgestellt, ob eine Verkoppelung als beschlossen anzunehmen und welche Grundstücke etwa von der Verkoppelung auszuschließen sind. Wenn der leitende Verwaltungsbeamte zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß

1) die Mehrheit der Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke sich dafür erklärt, und

2) die Grundstücke dieser Mehrheit, nach der in der Grundsteuer-Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, Zweidrittel des Flächengehalts der zusammenzulegenden Grundstücke betragen, auch

3) Zweidrittel des in den Grundsteuer-Mutterrollen verzeichneten Steuercapitals aller zusammenzulegenden Grundstücke der Feldmark auf jene Mehrheit fallen,

so berichtet er darüber an die Landdrostei, diese erkennt in der Regel sofort auf Stattnehmigkeit des Antrages, und ernennt eine Commission zur Ausführung der beantragten Verkoppelung.

Mit dem Wirken der Commission beginnt

2) das Hauptverfahren.

Die Commission sorgt zunächst für eine gehörige Vertretung der Gemeinde, indem sie die sämmtlichen Verkoppelungs-Interessenten zusammenberuft und durch Stimmenmehrheit drei oder mehrere der erfahrensten Höfewirthe, zu denen die Betheiligten das meiste Vertrauen haben, als Syndiken bestellen läßt. Diesen Syndicis liegt die Verpflichtung ob, die Interessen der Gemeinde nach allen Richtungen hin zu wahren; sie sind befugt, unter Leitung der Commission, mit Auswärtigen, welche in der Feldmark berechtigt sind, wegen deren Abfindung zu verhandeln, Vergleiche abzuschließen; verpflichtet, ihr besonderes Augenmerk auf die zweckmäßige Anlage der Wege und Wasserzüge zu richten und in dieser Beziehung den leitenden Beamten über die besonderen örtlichen Verhältnisse zu

unterrichten. In allen zweifelhaften Fällen und wichtigen Gemeindeangelegenheiten werden die Vertreter der Gemeinde, bevor sie einen Beschluß fassen, diese zu Rathe ziehen und sich bestimmte Verhaltungsregeln von ihr einholen.

Sein eigenes Interesse bei der Verkoppelung hat jeder Betheiligte selbst wahrzunehmen; es bleibt ihm jedoch unbenommen, wenn er sich Andern gegenüber nicht stark genug fühlen oder aus irgend welchen Gründen behindert sein sollte, dasselbe gehörig zu vertreten, statt seiner einen Bevollmächtigten zu wählen.

Mit der Wahl der Syndiken werden zugleich folgende nothwendige Wahlen zur Vereinfachung des Verfahrens verbunden:

1) Die Wahl eines oder den Umständen nach mehrerer Anweiser. Diese müssen Leute sein, welche die Grenzen der einzelnen Grundstücke und der verschiedenen Berechtigungen innerhalb des Verkoppelungsbezirkes genau kennen, da sie dieselben bei der Vermessung anzugeben haben. Deshalb wird den Interessenten von der Commission anheimgegeben, durchaus gewissenhafte und redliche Männer als Anweiser zu wählen, und da es in einer großen Gemeinde selten einen Einwohner giebt, welcher in allen Gegenden der Feldmark genau bewandert ist, so werden zu diesem Geschäfte in der Regel mehrere Vertrauensmänner gewählt, welche einander ablösen, dergestalt, daß allemal einer in dem Theile der Feldmark, wo er am genauesten Bescheid weiß, die Grenzanweisung übernimmt.

2) Die Wahl der Klassificatoren, denen es obliegt, unter Leitung des technischen Commissairs die Verschiedenheit des Bodens auszumitteln. Dieses ist unstreitig eines der allerwichtigsten Geschäfte bei dem ganzen Verfahren, weshalb die Verkoppelungs-Interessenten nur solche Männer dazu wählen dürfen, die in dem Rufe der strengsten Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit stehen, daneben aber die genaueste Kenntniß von der Verschiedenartigkeit der Grundstücke hinsichtlich ihrer Güte haben. Aeltere

erfahrene Landwirthe, die durch jahrelange Beobachtungen genau wissen, wo der Boden sich ändert, wo die Früchte im Felde am besten, wo sie am schlechtesten gestanden haben; ob dieses in der Beschaffenheit des Bodens selbst oder in einer mangelhaften Bestellung seinen Grund hat, werden in der Regel aus der Mitte der Feldmarksgenossen zu diesem Geschäfte gewählt.

3) Die Wahl der Schätzer oder Taxatoren, welche den Werth des Grund und Bodens, der von den Klassificatoren in verschiedene Klassen abgetheilt worden ist, festzusetzen und außerdem zu bestimmen haben, wie groß die von den weidepflichtigen Grundstücken an die Weideberechtigten abzugebende Abfindung unter Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände sein muß.

Die Taxation einer Feldmark ist ein schwieriges Geschäft, dem der schlichte Landmann nur in seltenen Fällen gewachsen ist, weshalb die Taxatoren meistens aus der Klasse wissenschaftlich gebildeter Landwirthe genommen werden. Die Theilnehmer haben deren vier zu ernennen, von denen die Commission zwei auswählt und einen Dritten hinzufügt, wenn sie solches für angemessen hält, oder ein Interessent es verlangt.

4) Die Wahl eines gemeinschaftlichen Rechnungsführers, welcher für die Aufbringung der durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu sorgen und auf Anweisung der Commission Zahlung zu leisten hat. Es hängt aber von den Interessenten ab, ob sie die Kosten durch allmählige Einzahlungen in die Theilungskasse decken, oder durch Anleihen bestreiten wollen, welche allemal nur dann vom Rechnungsführer gemacht werden dürfen, wenn der Kassenbestand beinahe oder ganz erschöpft ist.

Syndicii sowohl wie auch die Anweiser, Klassificatoren, Taxatoren und der Rechnungsführer werden von der Commission in Eid und Pflicht genommen, wenn nicht von den Theilnehmern ausdrücklich darauf verzichtet wird.

Sobald diese Wahlen vorgenommen worden sind, schreitet der Commissair zur Feststellung der Verkoppelungs-

und Theilungsgegenstände, begeht zu diesem Zwecke mit den Syndicis und den Anweisern, so wie unter Zuziehung der Nachbargemeinden, zunächst die äußeren Umfangsgrenzen der Feldmark und bezeichnet dieselben in einem darüber aufzunehmenden Protokolle dergestalt, daß für die Folge Zweifel darüber nicht entstehen können. Wenn Streitigkeiten in Beziehung auf die Begrenzung der Feldmark vorliegen und diese im Wege des Vergleiches, der immer sofort von der Commission versucht wird, sich nicht beseitigen lassen, so wird das Verfahren dadurch nicht aufgehalten, sondern die streitige Grenze wird einstweilen nach den beiderseitigen Angaben bezeichnet, damit dieselbe nach diesem zwiefachen Laufe bis zu ausgemachter Sache aufgemessen und kartirt werden kann. Die Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Berechtigungen innerhalb des Verkoppelungsbezirkes werden zwar bei der Vermessung durch die Anweiser angegeben; entstehen jedoch Zweifel darüber, so werden dieselben vor der Vermessung entweder durch Vergleich oder Entscheidung beseitigt. Namentlich werden da, wo in der Feldmark eine bestimmte Wannen-Eintheilung üblich ist, alle Theilnehmer vorher befragt, welche Ackerstücke in den verschiedenen Wannen der Feldmark sich messen, das heißt bei gleicher Benennung (Breite, Acker, Dreier u. s. f.) gleiche Breite haben sollen.

Sobald die Grenzen berichtigt sind, wird zur Vermessung geschritten, in so fern nicht bereits eine gute brauchbare Karte des Objects vorhanden ist. Der von der Commission mit der Vermessung beauftragte Geometer mißt alle Besitzungen der Theilnehmer, minder nicht die Gräben, Wege, Hecken ꝛc. auf das Genaueste, entwirft von dem Ganzen eine Karte, aus welcher die Belegenheit eines jeden Grundstückes ersichtlich ist, und nach welcher die Größe desselben genau ermittelt wird.

Entweder vor der Vermessung oder während derselben wird die Klassification der Feldmark unter Leitung des technischen Commissairs beschafft. Die Klassificatoren haben in dieser Beziehung für jede Gattung der Theilungsgegenstände (als z. B. Gartenland, Ackerland, Wiesen,

Angerboden, Haidegrund &c.) eine gewisse Zahl von Klassen (Werthsclassen) zu bestimmen, in welche die einzelnen Grundstücke oder die in der Güte verschiedenen Abtheilungen einzelner Grundstücke vertheilt werden. Die Grenzen dieser Abtheilungen werden von den Klassificatoren an Ort und Stelle, so genau wie dieses nach ihrem besten Wissen und ihrer besten Ueberzeugung möglich ist, angegeben, durch Pfähle bezeichnet und vom Geometer in die Karte eingemessen.

Hiernächst wird die Schätzung des Verkoppelungsobjects ausgeführt. Vor dem Beginn derselben werden die Taxatoren nach Maßgabe der Verhältnisse des einzelnen Falles durch die Commission mit einer besonderen Anweisung (Instruction) versehen. Dabei steht es den Betheiligten frei, von letzterer Kenntniß zu nehmen und dagegen Erinnerungen zu machen, die von der Commission erwogen werden und nach welchen, wenn sie Grund haben, die Instruction abgeändert wird. Sobald diese von allen Theilnehmern anerkannt worden ist, haben die Schätzer zuvörderst eine Prüfung der ausgeführten Klassification vorzunehmen. Sie begeben sich zu dem Ende in das Feld, wo ihnen von der Commission im Beisein der Klassificatoren jede einzelne Abtheilung nachgewiesen wird. Dabei befragen sie die Klassificatoren um die Gründe, welche diese bestimmt haben, jenes oder dieses Stück in die und die Klasse zu setzen und machen da Abänderungen, wo sie einsehen, daß jene sich geirrt haben. Nach Beendigung dieser Prüfung schreiten die Taxatoren zur Bestimmung des Werthes der Klassenabtheilungen, als Richtschnur die ihnen ertheilte Instruction vor Augen habend.

Da eine solche Instruction für jedes einzelne Geschäft wegen der mannigfachen Umstände, welche sowohl die örtliche Belegenheit des Objects, wie auch die verschiedenartigen Berechtigungen und Wirthschaftssysteme mit sich führen, besonders geschaffen werden muß, so würde es mit Schwierigkeiten verknüpft sein, dem Leser eine allgemein gehaltene, getreue Darstellung eines solchen Tara-

tionsgeschäfts zu geben. Jedenfalls ist ein practisches Beispiel hier am Orte; einmal wird dasselbe einen besseren Ueberblick, ferner noch vielleicht Manchem ein besonderes Interesse gewähren. Es soll deshalb eine Instruction hier wiedergegeben werden, wonach die Taxation einer Feldmark im Fürstenthume Calenberg behuf Verkoppelung derselben ausgeführt worden ist.

## Instruction für die Taxatoren der Feldmark A.

### Vorbemerkungen.

Das vorliegende Verfahren bezweckt:

1) Die Verkoppelung der Felder, Wiesen und der in der Feldmark belegenen Gärten, ausschließlich der Gärten im Dorfe.
2) Die generelle Theilung der Weidegemeinschaft zwischen dem Gute B und der Gemeinde A.
3) Die Abfindung der Weide von den Feldern und Wiesen.
4) Die specielle Theilung der der Gemeinde A bereits gehörenden und noch als Eigenthum zufallenden Aenger.

Es ist demnach eine dreifache Schätzung erforderlich: einmal die Schätzung der im Bereiche der Feldmark A belegenen Gärten, Felder, Wiesen und Aenger nach Rentwerth, ferner nach bonitirten Kuhweiden, und drittens die Ausmittelung des Stoppelhude- und Wiesenfrettungswerthes.

### §. 1. Schätzung nach Rentwerth.

Die Taxatoren haben den Rentwerth eines Morgens in jeglicher Bodengattung und Klasse zu ermitteln und erforderlichen Falles eine Ertragsberechnung aufzustellen, welche auf Verlangen den Interessenten bis zu völlig beendigter Verkoppelung jederzeit nachzuliefern ist. Zur Nachricht für die Taxatoren wird bemerklich gemacht, daß vor A die Fünffelderwirthschaft Statt findet und

im 1. Felde Rocken und Weizen,
„ 2. Felde Gerste und Hafer,
„ 3. Felde Bohnen,
„ 4. Felde Rocken und Weizen,
„ 5. Felde Brachfrüchte,
gebaut werden; daß alle 5 Jahre zweimal gedüngt, reine Brache aber willkürlich gehalten wird.

Die Wiesen sind theils ein-, theils zweischeuerig, werden wenig oder gar nicht gedüngt.

Ist der Reinertrag eines Morgens in jeder Bodengattung und Klasse ermittelt, so wird 1 Morgen der ersten Klasse als Norm angenommen und darnach das Werthsverhältniß der übrigen Klassen in Flächenmaß ausgedrückt, mithin festgestellt, wie viele Morgen und Ruthen in jeder Klasse dem Rentwerthe eines Morgens der ersten Klasse gleichkommen.

## §. 2. Schätzung nach Kuhweiden.

Da es behuf Aufrichtung des Theilungs-Maßstabes nöthig sein wird, zu wissen, wie viele bonitirte Kuhweiden auf den Feldern, Wiesen und Gemeindeängern vor A überhaupt vorhanden sind, so muß eine Schätzung nach bonitirten Kuhweiden Statt finden. Demnach ist von den Sachverständigen anzugeben, wie viele Morgen und Ruthen jeder Gemeinheits-, Wiesen- und Ackerlandsklasse (wobei das Ackerland als zu steter Weide liegend gedacht wird) zur Ernährung einer Weidekuh hiesiger Gegend oder 8 Schafe hiesiger Raçe erforderlich sind.

## §. 3. Schätzung des Stoppelhudewerthes.

Die Taxatoren haben den Stoppelhudewerth unter Berücksichtigung der vor A Statt findenden Felderwirthschaft zu taxiren und durch eine Verhältnißzahl auszudrücken, welche anzeigt, wie viele Quadratruthen vom Morgen jeder Klasse als Weideabfindung (Aequivalent) zu berechnen sind. Die Schätzung muß sich nach der Graswüchsigkeit des Bodens richten und kann mithin in den verschiedenen Bonitätsklassen abweichen. Diejenigen

Grundstücke, welche Landgerechtsame haben, aber augenblicklich der Benutzung als Wiesen unterworfen sind, werden nach denselben Grundsätzen wie das Land geschätzt. Im umgekehrten Falle ist ähnlich zu verfahren.

§. 4. Schätzung des Wiesenfrettungswerthes.

Die Wiesen sind theils ein-, theils zweischeuerig und werden danach die ersteren vom 1. Mai bis Jacobi, die anderen vom 1. Mai bis Michaelis jedes Jahres gehäget, in der Zwischenzeit behütet. Mithin haben die Taxatoren zu berechnen, wie hoch das Weideaequivalent sich beläuft, welches von jeder Wiesengattung pro Morgen abgetreten, oder den Wiesenbesitzern angerechnet werden muß.

§. 5. Besondere Berücksichtigung der Schafweide.

Da die Schafe unstreitig einen größeren Nutzen von der Stoppelweide ziehen, als die übrigen Viehheerden, so haben die Taxatoren ein Gutachten darüber abzugeben:

1) In welchem Verhältniß die Weidenutzung der Schafe zu der der andern Vieharten steht.
2) Ob außer dem Stoppelhude-Aequivalente noch eine besondere Abfindung für Winterweide auf den Feldern gegeben werden muß, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß die Kühe, Schweine und Gänse in den ersten 8 Tagen auf dem Stoppel die Vorhude haben, und daß jedesmal im vierten Felde die Schafe erst 14 Tage vor Michaelis auf den Stoppel kommen dürfen.
3) Haben die Schätzer zu erwägen, ob den Schafen in der gewöhnlichen Hütungszeit auf den Wiesen ein Vorzug vor den übrigen Vieharten gegeben werden muß, und eventuell wie hoch solcher zu veranschlagen ist.
4) Ob etwa für die Winterweide außer dem ermittelten Wiesenfrettungs-Aequivalente noch eine besondere Abfindung für die Schafe ausgeworfen werden muß, wozu erläuternd bemerkt wird, daß die Schafe vor

Martini und nach Liebenfrauentag nicht auf die Wiesen kommen dürfen. Endlich

5) ist festzusetzen, wie viel den Schafen für die Winterweide auf den Gemeindeängern zu Gute kommen muß unter Berücksichtigung des Umstandes, daß auch die Gänse im Winter ausgehütet werden.

Es kann aus dem Vorstehenden nun leicht gefolgert werden, daß in solchen Fällen, wo z. B. Haid- und Plaggenhiebsberechtigungen in Frage kommen, den Taxatoren die Frage zur Beantwortung vorgelegt werden wird: Wie viel Flächenraum ist nöthig, um eine bestimmte Anzahl von Fudern Haide oder Plaggen nachhaltig darauf erzielen zu können? Daß ferner z. B. in allen Fällen, wo mit der Verkoppelung eine Sonderung der Weide aus Forsten verbunden ist, die Schätzer, zu welchen in diesem besonderen Falle auch Forstmänner gezogen werden, den auf den Holzbestand und den auf die Weide zu rechnenden Theil auszumitteln haben u. s. w.

Der Ausspruch mehrerer technischer Landes-Oeconomie-Beamte, daß richtigere Schätzungsergebnisse erzielt, wenn Klassification und Taxation zu einem Geschäfte verbunden werden, ist ohne Zweifel ein auf Erfahrung gegründeter; und verdient deshalb hier um so mehr hervorgehoben zu werden, als durch dieses Verfahren zugleich eine nicht unerhebliche Kostenersparung veranlaßt wird.

Während der Geometer die Vermessung, Kartirung und Berechnung des Flächengehalts der verschiedenen Grundstücke ausführt, welche Geschäfte bei kleineren Feldmarken in der Regel ein halbes Jahr, bei Feldmarken von größerem Umfange (1500 bis 2500 Morgen) meistens den Zeitraum eines Jahres, bei noch größeren Flächen aber auch nicht mehr Zeit erfordern, indem dabei wo möglich mehrere Geometer angestellt werden, erläßt die Commission zunächst eine Edictalladung, worin sie alle auswärtigen Interessenten oder etwaige unbekannte Berechtigte auffordert, ihre Ansprüche an den zur Verkoppelung und Theilung gelangenden Grundflächen in einem dazu festgesetzten Termine geltend zu machen, worin sämmt-

liche Theilnehmer entweder selbst zugegen oder gehörig vertreten sein müssen. Ueber die erfolgten Anmeldungen werden die Interessenten gegenseitig vernommen und ist es ganz besonders die Pflicht der Commission, jede einzelne Berechtigung klar zu machen und festzustellen, über Streitpunkte gütliche Vereinbarungen unter den Betheiligten zu treffen, überhaupt den raschen und sicheren Fortgang des Verfahrens auf alle Weise zu fördern.

Deshalb werden auch schon während der Dauer der Vermessungsarbeiten die nöthigen Ermittelungen und Feststellungen in Beziehung auf den anzuwendenden Theilungsmaßstab eingeleitet. Kann über das Verhältniß, nach welchem die Gemeinheiten vertheilt werden sollen, ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden, so tritt die Commission auf den Grund der hierüber bestehenden gesetzlichen Verordnungen mit Entscheidung ein und legt, bei Eröffnung derselben, den Interessenten dar, wie groß die Gemeinheitsabfindung, welche ein Jeder von ihnen zu erwarten hat, sein wird.

Nachdem die Vermessungsarbeiten beendigt sind, werden diese zunächst vom technischen Commissair geprüft. Wenn derselbe zu der Ueberzeugung gelangt, daß die aufgenommene Karte sowohl, wie deren Berechnung richtig ist, so werden sämmtliche Verkoppelungs-Interessenten zu dem s. g. Anerkennungstermine vorgeladen, nachdem sie zuvor von den Ergebnissen der Vermessung und Abschätzung durch Mittheilung von Abschriften aus dem Vermeßregister und den Taxationsverhandlungen so genau in Kenntniß gesetzt worden sind, daß sie darüber eine bestimmte Erklärung abgeben können. Im Termine selbst werden den Theilnehmern die Karte, das Vermeßregister und die Schätzungsergebnisse mit den nöthigen Erläuterungen und Nachweisungen der Klassengrenzen zutreffenden Falls an Ort und Stelle zur Anerkennung vorgelegt. Wer glaubt, daß er benachtheiligt sei, muß die Gründe angeben, weshalb er es glaubt, worauf unter Mitwirkung der Commission der Fall von der versammelten Interessentenschaft besprochen und erörtert wird. Lassen sich derartige

Einreden nicht sofort auf dem Wege weiterer Erwägung beseitigen, so hat jeder Interessent das Recht, eine Nachmessung seiner Grundstücke oder eine Wiederholung der Schätzung zu beantragen.

Sobald alle Widersprüche beseitigt und die Vermessung und Bonitirung von den Betheiligten anerkannt worden sind, schreitet die Commission sofort zur Anlage der neuen Wege und Wasserzüge im Bereiche der Feldmark. Es wird in dieser Beziehung zunächst im Einverständniß mit den Syndiken ein Projekt entworfen, wie diese gemeinschaftlichen Anstalten am zweckmäßigsten und in der möglichst kürzesten Richtung anzulegen sind; hat man hierüber, wie auch über die Anzahl der neuen Wege, deren Breite und Tiefe sich geeinigt, so wird die Richtung derselben an Ort und Stelle im Beisein der Betheiligten oder ihrer Vertreter abgepfählt, deren abweichende Ansichten und Meinungen, wenn sie gegründet sind, allemal Gehör und Berücksichtigung finden. Bei Anlage der Wasserzüge wird vorzugsweise auf eine zweckmäßige Entwässerung der niedrig und feucht belegenen Ländereien, so wie auf eine möglicher Weise anzulegende Bewässerung von Wiesen oder solcher Grundstücke, die dadurch verbessert werden können, Bedacht genommen.

Sind Wege und Gräben geordnet, so verhandelt die Commission mit den Interessenten weiter, ob und welche Theile der Gemeinheit zur ferneren gemeinschaftlichen Benutzung, als Lehm-, Sand- und Mergelgruben, als Kalk- und Steinbrüche, als Flachsrotten, Viehtränken, Feuerteiche, zu Bauplätzen, Begräbnißplätzen, zur Verpachtung an Häuslinge, zum Verkaufe behuf Bestreitung der Theilungskosten, zu einer Koppel für den Gemeindebeamten oder zu sonstigen Zwecken etwa ausgenommen werden sollen; auch wird den Betheiligten besonders ans Herz gelegt, für Verbesserung der Schulstellen zu sorgen, wo dieses nöthig ist.

Nachdem nun alle gemeinsamen Angelegenheiten festgestellt, nachdem auch die schiefen und eckigen Umfangsgrenzen der Feldmark unter Zuziehung der anliegenden

Interessenten möglichst begradigt worden sind, und deren Befriedigung mit Gräben oder auf sonstige dauernde Art angeordnet ist, wird auf den Grund der festgestellten Berechtigungen aller Theilnehmer zur Ausmittelung der einem Jeden gebührenden Abfindung geschritten. Zu diesem Geschäfte, so wie zur ferneren Bearbeitung der Eintheilung wird von der Commission ein älterer erfahrener Geometer besonders angestellt und instruirt. Derselbe hat zunächst eine Berechnung aufzustellen, woraus hervorgeht:

1) wie viel ein jeder Interessent für die auf seinen Grundstücken haftende Weide abzugeben hat;
2) wie groß der Beitrag zu den neuen Wegen und Gräben ist, welchen jeder Interessent nach Abrechnung der alten Wege zu leisten hat;
3) wie hoch die Abfindung sich beläuft, welche ein jeder Theilnehmer aus der Gemeinheit zu erwarten hat;
4) wie viel die besonderen Vergütungen betragen, welche verschiedene Interessenten für Abtretungen an die Gemeinde, an andere Feldmarksgenossen, oder aus sonst irgend welchen Gründen erhalten oder leisten müssen.

Es wird hierzu erläuternd bemerkt:

Ad. 1. Daß unter gewöhnlichen Verhältnissen das Weideaequivalent vom Ackerlande etwa $1/_{60}$ bis $1/_{30}$ betragen kann. Für Wiesen läßt sich ein bestimmtes Maß nicht wohl angeben, weil die Hütungszeiten zu verschieden sind. Von solchen Wiesen, welche von Michaelis bis zum 1. Mai behütet werden, beträgt das Freitungs-aequivalent in der Regel $1/_{12}$ (cf. dazu die gesetzliche Vegetations-Scale).

Die Weideabfindung geht den Grundbesitzern indessen nicht verloren, sondern wird mit in die Theilungsmasse der Gemeinheiten geworfen und nach dem Theilungsmaßstabe vertheilt.

Ad. 2. Ein Wegebeitrag wird von allen der Verkoppelung unterworfenen Grundstücken geleistet, mithin auch von den Gemeinheiten; die alten Wege werden aber in der Berechnung zu den neuen Wegen wieder verwen-

det, wodurch deren Betrag selbstredend bedeutend vermindert wird. Die auf solche Weise von den einzelnen Betheiligten für die neuen Wege und Gräben abzutretende Fläche kann den Umständen nach wohl auf 1 bis 3 Ruthen pro Morgen sich belaufen.

Ad. 3. Die Theilungsmasse der Gemeinheiten ergiebt sich nach Abzug des zu den neuen Wegen und Gräben erforderlichen Beitrages, der vorhin näher bezeichneten, zu gemeinsamen Zwecken reservirten Räume und der ad 4. beregten besonderen Vergütungen für einzelne Interessenten.

Erst nachdem alle diese Berechnungen, woraus die einem Jeden gebührende Gesammtabfindung (das Sollhaben) hervorgeht, von den Theilnehmern ausdrücklich anerkannt worden sind, wird zur Eintheilung der Feldmark geschritten. Das Verfahren bei diesem höchst schwierigen Geschäfte wird dem leitenden Beamten durch die jedesmaligen besonderen Verhältnisse an die Hand gegeben. Stimmen dessen Absichten bezüglich der örtlichen Zutheilung mit den Meinungen und Wünschen der Interessenten überein, so wird von ihm ein Entwurf über die Vertheilung der neuen Grundstücke mit Leichtigkeit ausgearbeitet, von den Betheiligten anerkannt, wonach denn die Eintheilung selbst bald auszuführen steht. Wie aber, wenn die Ansichten und Forderungen der Interessenten von denen des Commissairs und Geometers abweichen, ja diesem geradezu entgegenstehen, wenn mehrere Interessenten auf ein und derselben Stelle abgefunden zu werden beanspruchen, wenn es Distrikte in der Feldmark giebt, von denen ein Jeder sagt: „Nein, da will ich nichts zugetheilt haben“, wenn Jemand sagt: „das Stück Landes gebe ich nicht ab, es ist mein Bestes im ganzen Felde“, während ein Anderer beantragt, daß ihm dasselbe mit zugetheilt werde, da er an verschiedenen Stellen weit bessere Ländereien aufgeben wolle; wenn Interessenten da sind, denen z. B. nur 3 oder 4 Koppeln angewiesen werden sollen, während sie etwa 6 oder 7 haben wollen, wie wird alsdann verfahren? —

Der Commission steht in solchen Fällen allerdings das Recht zu, auf den Grund des Urtheils von Sachverständigen mit Entscheidung einzuschreiten; sie thut dieses jedoch erst dann, wenn alle Wege, die möglicher Weise eine gütliche Vereinbarung bewirken könnten, vergeblich eingeschlagen worden sind. In solchen schwierigen und verwickelten Fällen wird zunächst jeder Betheiligte in einem besonders zu diesem Zwecke angesetzten gemeinsamen Termine befragt, welche Wünsche er in Beziehung auf die örtliche Eintheilung seiner Ländereien vorzutragen hat. Sodann wird auf den Grund der vorhin dargelegten Berechnungen und der aus der Karte ersichtlichen Belegenheit der einzelnen Grundstücke, ferner unter thunlichster Berücksichtigung der ausgesprochenen und zu Protokoll genommenen besonderen Anträge ein Projekt über die Eintheilung der ganzen Feldmark entworfen und dieses den Theilnehmern unter Nachweisung der Abfindungsgrenzen an Ort und Stelle, so wie unter Darlegung des durch die verschiedene Güte sich ergebenden Flächengewinnes oder Flächenverlustes eröffnet.

Der leitende Beamte kann dabei leicht einsehen, ob der von ihm entworfene Plan durchschlagend ist, oder hie und da Abänderungen erleiden muß, da er bei Ausarbeitung desselben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen der Ortslage vor Augen gehabt, namentlich darauf Bedacht genommen hat, daß:

1) Jeder Interessent eine möglichst geringe Anzahl von Abfindungen in wirthschaftlicher Lage und mit zweckmäßigen Zugängen erhalte;

2) jeder Theitnehmer möglichst Grundstücke von gleicher Gattung mit seinem abzutretenden Lande zugetheilt erhalte, daß

3) kein Interessent durch die abweichenden Werthsverhältnisse mit mehr als 10 Procente plus oder minus getroffen wird (d. h. wer 10 Morgen hatte, dem dürfen nicht mehr als 11 und nicht weniger als 9 Morgen, wer 20 Morgen hatte, nicht mehr als 22 und nicht weniger

als 18 Morgen u. s. w. wider seinen Willen zugetheilt werden); daß

4) Jeder seine Grundstücke so viel thunlich in derjenigen Entfernung von den betreffenden Wirthschaftsgebäuden wieder erhält, in welcher er sie durchschnittlich früher besessen;

5) kleinere Höfewirthe in der Nähe ihrer Stellen abgefunden werden, insofern andere Interessenten dadurch nicht beeinträchtigt werden, und daß

6) Demjenigen, welcher in irgend einer Abtheilung der Feldmark zusammenliegende Ländereien von größerem Umfange bisher besessen hat, diese möglichst wieder als Ersatz angewiesen werden.

Gegen einen auf solche Weise ausgearbeiteten Plan könnten, so sollte man glauben, gegründete Einwendungen nicht vorgebracht werden. Allein die örtlichen Verhältnisse sind so mannigfaltig, daß es, selbst bei genauester Berücksichtigung der eben erörterten Anhaltspunkte, oft nicht möglich ist, ein Projekt zu entwerfen, welches von vorn herein den Beifall aller Betheiligten hat. Man denke sich z. B. nur ein bergiges Terrain, wo besonders noch darauf gesehen werden muß, daß solche Interessenten, deren Grundstücke in der Ebene gelegen haben, wider ihren Willen nicht am Berge abgefunden werden dürfen. Man denke sich ferner eine Feldmark, in welcher die Richtung der Ackerfurchen häufig wechselt, wo also Jemand leicht eine Abfindung erhalten kann, in welcher diese in die Kreuz und Quere laufen; ein Uebelstand, der nur durch einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand zu beseitigen steht, während die Koppel übrigens hinsichtlich ihrer Entfernung und Güte nichts zu wünschen übrig läßt. Solcher und ähnlicher Fälle giebt es eine Menge. Eben deshalb ist aber auch vorhin gesagt worden: der leitende Beamte kann leicht einsehen, ob der von ihm entworfene Plan durchschlagend ist; das soll heißen, es wird ihm, bei seiner im Laufe des Verfahrens gewonnenen Kenntniß von der Oertlichkeit des Verkoppelungs-Districts sowohl, wie auch von den persönlichen Eigenschaften der

Theilnehmer, nicht schwer werden zu beurtheilen, ob die gegen seinen Entwurf vorgebrachten Erinnerungen und Einwände gegründet sind, ob nicht. Gegründete Beschwerden aber finden jederzeit Berücksichtigung, selbst wenn diese eine Umarbeitung des ganzen Projects zur Folge haben sollte.

Erst wenn die Commission, und mit ihr in der Regel auch die Mehrzahl der Interessenten, zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß Niemand rechtlichen Grund zu einer Beschwerde haben kann, nichts desto weniger aber doch noch ein einzelner oder mehrere Theilnehmer den vorgelegten Vertheilungsentwurf nicht anerkennen wollen, wird mit Entscheidung eingeschritten und in dieser Beziehung zunächst die Wahl von Sachkundigen angeordnet, von welchen der oder die Beschwerdeführer einen, die übrigen Interessenten einen anderen und die Commission einen dritten zu wählen haben. Die Sachverständigen werden beeidigt, von allen obwaltenden Verhältnissen im Beisein der Betheiligten auf das Genaueste unterrichtet und haben ein Gutachten abzugeben, auf dessen Grund die Commission entscheidet. Die durch das Gutachten und die Entscheidung entstandenen Kosten werden von den Beschwerdeführern getragen, wenn diese unterliegen; im andern Falle aus der Theilungskasse gedeckt.

Aus dem Vorstehenden erhellt genugsam, daß die Commission bei Verkoppelungen niemals eine Vertheilung durch das Loos verfügen wird, in der Weise, wie sie der §. 24 des Verkoppelungsgesetzes*) zuläßt. Es kommt wohl vor, daß einzelne Abfindungen auf den Wunsch derjenigen Theilnehmer, welchen solche zufallen, unter diesen verloos't werden, oder daß die Reihenfolge einzelner Abfindungen in einem Gemeinheitsdistricte durchs Loos festgesetzt wird. In solchen Fällen weiß die Commission aber stets vorher, daß Keinem erheblicher Nachtheil daraus erwachsen wird. Sollte aber Jemand bei

*) §. 24. Sofern die örtliche Bestimmung des Ersatzes nach den angegebenen Regeln zweckmäßig sich nicht bestimmen läßt, kann die Commission in den geeigneten Fällen nach Vernehmung der Theilnehmer eine Vertheilung durchs Loos verfügen.

einer Verloosung dennoch sich benachtheiligt erachten, so steht ihm immer noch der Weg der Beschwerdeführung offen.

Es können bei einer Verkoppelung ferner noch Fälle eintreten, wo es mit großem Nachtheil für die ganze Eintheilung verbunden sein würde, wollte man jedem Theilnehmer vollständigen Ersatz durch Grund und Boden leisten. Unter solchen Umständen ist gesetzlich eine Entschädigung durch Capitalzahlung oder Rente zulässig. Derartige Ergänzungen sind indessen meistens von geringem Belange, dürfen auch wider den Willen der betreffenden Interessenten nie mehr als 3 Procente der ganzen Abfindung betragen. Der zu Entschädigende hat die Wahl zwischen Capitalzahlung und Rente, kann auch, wenn er letztere wählt, verlangen, daß sie unablöslich festgestellt werde.

Dahingegen werden Verschiedenheiten der Grundstücke in Beziehung auf den Düngungszustand und auf die behuf der nächsten Ernte geschehene Arbeit stets in Gelde ausgeglichen, sofern nicht von den Theilnehmern auf eine solche Ausgleichung im Voraus verzichtet wird. Zu derartigen Ausmittelungen und Feststellungen, wozu namentlich die Regulirung der Pachtverhältnisse, wo sie in Frage kommt, gehört, schreitet die Commission sofort, nachdem die Ortslage durch Vertrag oder Entscheidung bestimmt worden ist, damit einer vorläufigen Ueberweisung Hindernisse weiter nicht im Wege stehen. Diese ist gesetzlich zulässig, und wenn der Geometer die neue Eintheilung der Feldmark auf der Karte beendigt hat, so wird zur Abmessung der Koppeln an Ort und Stelle geschritten, welches Geschäft in der Regel im Herbste vorgenommen wird, weil gleich nach Bergung der Jahresernte eine Besitzergreifung am leichtesten zu bewerkstelligen ist.

Bevor diese indessen von der Commission angeordnet wird, werden noch folgende nothwendige Gegenstände zur Verhandlung und Feststellung gebracht:

1) Wie es in Zukunft mit Begrenzung und Befriedigung der Koppeln gehalten werden soll; in welcher

Entfernung von der benachbarten Grenze Hecken, Gräben oder todte Befriedigungen hergestellt werden dürfen, welche Befriedigungen erlaubt, welche verboten sein sollen u. s. w.

2) Die künftige Benutzung der Abfindungen: Wie weit von der benachbarten Grenze entfernt, Bäume angezogen, Lehm-, Sand-, Mergel- oder sonstige Gruben angelegt werden dürfen; wie das künftige Nutzungsverhältniß der gemeinschaftlich gebliebenen Räume ist; wie etwaige Gemeindeforsten bewirthschaftet werden sollen u. s. w.

3) Das Beitragsverhältniß zur ersten Instandsetzung und künftigen Unterhaltung der Wege und Gräben.

4) Wie es mit der künftigen Benutzung der Wege, Gräben und der Ausschlagserde aus den letzteren gehalten werden und wem die Nebennutzung auf den Koppelwegen und Triften zufallen soll.

5) Die gegenseitige Verpflichtung der Betheiligten rücksichtlich des Wasserlaufes, so wie endlich

6) die Berücksichtigung der auf den alten Grundstücken etwa haftenden hypothekarischen Rechte und Reallasten, (solche Lasten, welche unzertrennlich mit Grundstücken verbunden sind). Diese letzteren sind z. E. in Marschen, wo Uferbefestigungen und die Unterhaltung der Dämme in Frage kommen, von ganz besonderer Wichtigkeit und ist es Pflicht der Commission, dafür Sorge zu tragen, daß keinem einzelnen Theilnehmer ohne vollständige Schadloshaltung Lasten aufgebürdet werden, die seine alten Grundstücke nicht zu tragen hatten.

Sind alle diese Verhältnisse geregelt, liegen Streitfragen, deren Erledigung auf die Eintheilung selbst von Einfluß sein könnte, nicht mehr vor, so werden die neuen Abfindungen den Interessenten vorläufig überwiesen, womit das Hauptverfahren beendigt ist.

### 3. Das Schlußverfahren

bezweckt die Aufstellung des förmlichen Theilungsplans und des Recesses, die Anerkennung des ersteren und Voll-

ziehung des letzteren Seitens der Interessenten. Der Plan enthält die sämmtlichen bei dem ganzen Verfahren gepflogenen Verhandlungen und deren Ergebnisse, insbesondere eine Beschreibung der Grundflächen, in Ansehung deren die Auseinandersetzung verlangt worden ist, die Ausmittelung der Berechtigten und ihrer Nutzungsrechte, eine Darlegung der Theilnahmeverhältnisse, die Folgeeinrichtungen (Wege, Wasserzüge rc.), ferner eine vollständige Auseinandersetzungsberechnung, so wie eine Nachweisung der Abfindungsflächen und die weiter oben von 1 bis 6 erörterten schriftlichen Bestimmungen.

Der Receß hat den Zweck, dasjenige zu beurkunden, was als endliches Ergebniß des ganzen Verfahrens und der dadurch bewirkten Verhältnisse anzusehen ist. Es werden darin die Berechtigungen und Verpflichtungen eines jeden Betheiligten unwiderruflich und dergestalt festgestellt, daß Zweifel darüber für die Folge nicht entstehen können. Zur unverbrüchlichen Nachachtung der in demselben enthaltenen Bestimmungen wird der Receß von den sämmtlichen Interessenten oder deren Vertretern eigenhändig unterschrieben.

Plan und Receß werden von der Landdrostei auf das Genaueste geprüft und alsdann bestätigt. Bei wenig verwickelten Geschäften wird zur Vereinfachung des Verfahrens statt des Planes gleich ein Receß aufgestellt, welcher die Stelle des Ersteren mit vertritt.

Am Schlusse des ganzen Verfahrens wird der gemeinschaftliche Rechnungsführer von der Commission zur Ablage der von ihm geführten Rechnung aufgefordert, diese geprüft und sodann den jedesmaligen besonderen Umständen angemessen, eine endliche Kostenvertheilung aufgestellt und den Theilnehmern zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt, womit das Verfahren zu Ende gefördert ist.

## Capitel II.

# Folgen der Verkoppelung im engeren Sinne (materielle Folgen.)

Aus dem im vorigen Capitel erörterten Verfahren erwachsen den Interessenten zunächst eine Menge materieller Voctheile, welche hier einzeln dargestellt und beleuchtet werden sollen.

1) Effectiver Flächengewinn. Denke Dir, lieber Landmann, Du wärest der Besitzer eines Hofes, welcher 100 Morgen Ackerlandes enthält. Auf den Gruud der von mir gemachten praktischen Erfahrungen mache ich eine durchschnittliche Annahme, wenn ich behaupte, daß diese 100 Morgen auf 70 verschiedenen Stellen liegen und daß jedes einzelne Stück 60 Ruthen lang ist, also s. g. Morgenslänge hat. Demnach besitzest Du 140 Grenzfurchen von je 60 Ruthen Länge und wirst mir gewiß zugeten, daß ich einen ganz geringen Anschlag mache, wenn ich ferner voraussetze, daß Dir längs diesen Furchen auf der Breite eines Decimalfußes nie Etwas gewachsen ist. Das beträgt aber 7 Morgen, welche Du regelmäßig gedüngt, gepflügt und besäet, von denen Du aber nichts geerntet hast, die Dir also nicht nur keinen Gewinn, sondern bedeutenden Schaden alljährlich verursacht haben; denn wie hoch die Düngungs- und Bestellungskosten von 7 Morgen Land sich belaufen, brauche ich Dir nicht erst vorzurechnen. Wenn jetzt die Feldmark, in welcher Deine 100 Morgen liegen, verkoppelt wird, und Du 5 verschiedene Abfindungen von je 60 Ruthen Länge erhältst, so stellt meine Berechnung, daß Du 7 Morgen an Fläche rein gewinnst, als richtig sich heraus, unter der Annahme, daß der Viertel Morgen (und das ist das Höchste, was dafür gerechnet werden kann), welchen die Grenzfurchen der neuen Koppeln einnehmen und der Beitrag zu den neuen Wegen und Gräben, welcher etwa 2 Morgen betragen soll, gegen die vergeblichen Düngungs- und Bestellungskosten jener 7 Morgen

compensirt werden können. Wenn nun ferner noch hinzukommt, daß das Wegräumen der alten, vor der Verkoppelung zum Schutze des Landes gegen das Weidevieh nicht zu entbehrenden Hecken gleichfalls als ein offenbarer Flächengewinn anzusehen ist, da das wenige Holz, welches aus denselben gewonnen wird, nicht in Anschlag zu bringen ist gegen den Schaden, welchen sie verursachen, indem sie Vögel herbeiziehen, dem benachbarten Boden die Düngungsbestandtheile entführen, stellenweise das Land beschatten, das Abtrocknen der Feldfrüchte verhindern und nur zu oft diebischem Gesindel als Aufenthalt dienen, so muß Jedem einleuchtend sein, daß der durch die Verkoppelung bewirkte Flächengewinn ganz bedeutend ist; namentlich aber in solchen Feldmarken, welche durch Nässe leiden, wo die Eigenthümer gezwungen gewesen sind, hohe Mittelrücken zu halten, der Abschlag an den Furchen mithin noch weit höher zu veranschlagen, als eben angenommen worden ist.

2) Gewinn an Zeit. Daß die zerstreute Lage der Grundstücke deren Bestellung erschwert, ist in der Einleitung schon einmal hervorgehoben worden. Der Grund davon liegt sehr nahe. Ein jeder Landwirth, welcher zerstreut liegende Ländereien in einer Feldmark besitzt, weiß sehr gut, daß er, nachdem er auf der einen Stelle mit Pflügen, Mähen, Säen und dergleichen Arbeiten Abends 5 Uhr fertig geworden ist, nicht Lust hat, noch eine halbe Stunde Weges zu machen, um auf einem anderen Stücke mit ähnlichen Arbeiten wieder zu beginnen, die doch nicht mehr beendigt werden können. Er überlegt, daß es sich nicht mehr der Mühe verlohnt den weiten Weg zu machen, zieht nach Hause und die kostbare Zeit wird versäumt. Ist es aber 4 Uhr Nachmittags, so scheut man allerdings den weiten Weg nicht mehr; allein wird dann nicht mit dem Aufbrechen und Wiederanfangen, sowie auf dem Wege selbst von den Knechten, Mägden oder Taglöhnern, die beste Zeit vergeudet? — Wer zwei Wiesen gemähet hat, welche entfernt von einander liegen, und heuet auf der einen Wiese, während ein Gewitter

im Anzuge ist; bleibt ihm alsdann wohl Zeit, nach der andern Wiese zu eilen, sein Heu in Haufen zu bringen? — Wer Korn einfahren will, muß vielleicht erst mit Wagen und Pferden den Weg nach zwei oder drei entfernt von einander liegenden Stücken machen, bis er vollständig aufgeladen hat. Wen haben nicht schon die vielen Wege nach den einzelnen Ackerstücken verdrossen, welche er machen mußte, um bei raschem Aufthauen des Schnees die Furchen aufzuschaufeln? Wie Mancher, der von einem säumigen Nachbaren begrenzt wird, hat da nicht oft gedacht: „Sollst Du dem das Wasser ablassen, lieber komme, was da wolle", und was ist gekommen? — Ein totaler Mißwachs, das Korn ist auf dem Lande ersoffen, weil man sich die Zeit nicht nahm, die Furchen gehörig aufzuschaufeln. Alle diese Uebelstände fallen mit der Zusammenlegung der Grundstücke weg; sie bewirkt einen Gewinn an Zeit, welcher noch vermehrt wird durch neue bequeme Wege, die im Ganzen schon den größten Theil der Grundstücke den Höfen näher rücken und jeder Zeit fahrbar sind, während die alten Wege die Gespanne oft Tage lang im Stalle hielten. Schmale Wege, welche nur eine Spur Breite halten, werden in bergigen Gegenden bald zu Hohlwegen und bleiben trotz aller Mühe, welche auf ihre Besserung verwendet wird, stets in schlechtem Zustande, weil in nassen Jahreszeiten mehr aus ihnen herausfließt, als das Material beträgt, welches zu ihrer Besserung verwendet wird. Auch verlieren die Interessenten alle Lust, solche Wege zu bessern, eben weil sie sehen, daß ihre Arbeit vergeblich ist, daß sie damit die Zeit nur vergeuden. Dagegen sind gerade Wege, die 24 bis 32 Fuß halten, an den Seiten mit Gräben versehen, dabei gehörig abgerundet sind, leicht mit der Ausschlagserde der Gräben in gutem Stande zu erhalten; trocknen leichter ab, als die krummen und tiefen alten Wege, die wegen der hohen, wilden Hecken, durch welche sie häufig begrenzt werden, nur kurze Zeit im Jahre mit Leichtigkeit passirt werden können. Wie viele Zeit geht aber damit

verloren, welche durch die neuen bequemen Wege rein gewonnen wird. Mit dem Zeitgewinn ist nun

3) eine Ersparung an Arbeitskräften nothwendig verbunden. Der Pfluglohn, Tagelohn und die Erntefuhren werden vermindert, die Aufsicht über die Arbeiter wird erleichtert, und bei größeren Höfewirthen tritt eine Verminderung des Spannwerkes ein; wer früher sechs Pferde halten mußte, hat nach der Verkoppelung kaum Arbeit für deren viere. Bei kleineren Höfewirthen aber wird die Bespannung des Hornviehes gehoben durch die nach der Verkoppelung und Specialtheilung eintretende

4) Stallfütterung des Rindviehes. Deren Vortheile sind in unseren Tagen so allgemein anerkannt, in landwirthschaftlichen Blättern der neuesten Zeit so oft unwiderlegt erörtert und dargestellt, daß es nicht in der Absicht dieser Schrift liegen kann, ins Einzelne führende Berechnungen dieserhalb aufzustellen. Jeder Landwirth weiß, daß das Vieh, welches auf die Weide getrieben wird, zur Bespannung nicht wohl benutzt werden, daß auf einer Fläche cultivirten Grund und Bodens mehr Vieh ernährt werden kann, als auf einer öden Weidefläche, daß mit der Stallfütterung des Hornviehes nicht nur ein Düngergewinn, sondern auch ein erhöheter Ertrag in der Milchwirthschaft erzielt wird. Sollten aber dennoch Ungläubige unter den Lesern dieser Zeilen sich befinden, namentlich aus solchen Gegenden, wo die s. g. privativen Hudekämpe einen nicht unbedeutenden Theil des Grundbesitzes ausmachen und das ganze Wirthschaftssystem leiten, so mögen sie durch den schlichten Landmann, welcher einem seiner guten Freunde aus solcher Gegend die Wahrheit sagte, wie ich sie wörtlich selbst mit angehört habe, und hier wieder geben will, eines Bessern belehrt werden.

„Dein Hudekamp," sagte jener, „würde Dich längst „zu Grunde gerichtet haben, wenn Du nicht einen so „schönen Hof hättest. Siehst Du denn nicht ein, daß Du „bisher eine gänzlich verkehrte Wirthschaft geführt hast? „Deine Kühe treibst Du in den Hudekamp, worin sie bei

„trockenem Wetter Hunger und Durst leiden müssen, nur „wenig Milch geben, aber stets Deinem Lande den kost„baren Dünger entziehen. Deine Pferde jägst Du im „Mittage und des Nachts auf die Gemeinheit und füt„terst sie im Hause dafür mit Heckerling, wobei sie so kraft„los werden, daß Du mindestens alle 2 Jahre eines von „ihnen verlierst, um dafür vom Handelsmanne ein schlech„tes wieder zu kaufen. Ich sage ein schlechtes, denn „gute Pferde habe ich bei Dir nie gesehen, weil Du nicht „alle paar Jahre ein bedeutendes Anlagecapital aufzu„wenden hast. Schaffe Deine Pferde ganz ab, füttere „aber Dein Hornvieh auf dem Stalle, bestelle Dein Land „mit 6 Kühen, welche abwechselnd vorgespannt werden, „so hast du keinen Pferdeverlust, kannst von Deinen 30 „Morgen die Kühe reichlich füttern, Butter verkaufen, „mit Stroh streuen und Dein Land auf die Weise mit „gutem Dünger in Stand setzen, während Du bis jetzt „nach Laub in den Wäldern umhergesucht und mit dessen „Beitze das Land verdorben hast. Hast Du wohl je eine „reichliche Ernte gesehen auf Ländereien, die mit Laub „gedüngt waren?“

Lieber Leser, ich glaube der Mann hat Recht gehabt, wenigstens weiß ich ganz genau, daß er seinen Freund vollständig bekehrt hat.

Der einzige Nachtheil, welchen man der Stallfütterung mit Grund entgegensetzen kann, ist das häufige Güstbleiben des Milchviehes. Nach der Versicherung erfahrener Landwirthe soll dieser Umstand indessen nur als eine Uebergangsperiode zu betrachten sein. Eine nähere Untersuchung dieser Frage wollen wir rein landwirthschaftlichen Blättern überlassen und uns hier damit begnügen, hervorzuheben, daß mit der Stallfütterung jeder umsichtige Landwirth auch eine größere Aufmerksamkeit seinem Viehe schenken wird, wodurch nicht allein der ganze Viehstapel auf eine Stufe höherer Vervollkommnung gelangen, sondern auch dem aufmerksamen Beobachter der Zeitpunkt nicht entgehen wird, wo es nöthig ist, das Milchvieh dem Bullen zuzuführen.

Die, mit dem Düngergewinn verbundene,

5) erhöhete Ertragsfähigkeit des Bodens wird namentlich gefördert durch die Entwässerung der nassen und, wo sie ausführbar ist, Bewässerung trocken belegener unfruchtbarer Grundstücke.

Nach eigener Angabe von Interessenten, welche eine Feldmark, die durch Nässe sehr litt, verkoppelt haben, ist allein durch die Entwässerung derselben mittelst zweckmäßiger Abzugsgräben der Ertrag der Ländereien um mehr als 25 Procente gesteigert; und wer bedenkt, wie zu der wirklichen Trockenlegung des Bodens noch der Umstand kommt, daß mit dem Gespanne jederzeit auf demselben verkehrt werden kann; daß also alle Arbeiten, welche einen erhöheten Ertrag des Bodens bezwecken, die meiste Zeit vorgenommen werden können, und nicht an bestimmte trockene Monate im Jahre gebunden sind, dem wird die obige Angabe gewiß nicht übertrieben erscheinen.

Noch günstigere Resultate erzielt man durch das s. g. Drainiren der Ländereien, welches ohne Verkoppelung selten ordentlich zu erreichen sein wird. Dieses Verfahren, dessen Nützlichkeit im ganzen Umfange bei uns zu Lande längst noch nicht allgemein und genugsam anerkannt worden, ist höchst einfach, mit verhältnißmäßig geringen Kosten verknüpft und besteht darin, daß man gebrannte thönerne Röhren in den Boden legt und in die Abzugsgräben leitet, nach welchen hin das natürliche Gefälle ist. Das nässeste Land kann auf solche Weise in trockenes umgewandelt werden, und der Eigenthümer desselben hat weder ein Ersaufen der Früchte, noch bedeutenden Schneckenfraß zu fürchten, kann selbst bei dem nassesten Wetter den Acker pflügen, auf demselben mit dem Düngerwagen verkehren, und stets mit Sicherheit auf das Wachsen gesunder Futterkräuter rechnen. Doppelte Ernten werden durch die Drainage erzielt. Denn alle Mittelrücken und Furchen werden daneben überflüssig; der Ostwind kann also jene nicht von den aufkeimenden Halmen entblößen, während zu diesen das Terrain gespart und an denselben das Ersaufen der Früchte verhindert wird.

Ebenso auffallend sind die Erfolge einer zweckmäßig eingerichteten Bewässerungsanlage, wozu häufig Verkoppelungen die einzige Möglichkeit bieten. Oede Haidflächen werden dadurch in fruchtbares Land verwandelt, sohre Wiesen den Marschwiesen im Ertrage gleich gemacht.

Ein Umstand, welcher freilich weniger in die Augen springt, aber doch bedeutenden Einfluß auf die Ertragsfähigkeit des Bodens ausübt, ist die Befreiung der Ländereien von den Weideservituten, wodurch der Bau der Futterkräuter durchaus geschützt und dem Landwirthe die Möglichkeit gegeben wird, eine regelmäßige, dem Acker heilsame Fruchtfolge zu erzielen.

Es ist in der That zu beklagen, daß bei einem großen Theile unserer Landwirthe eine zweckmäßige Fruchtfolge nur in der Einbildung existirt, ja selbst da, wo alle Hindernisse, welche ihr entgegenstanden, beseitigt sind, bis auf den heutigen Tag noch nicht eingeführt worden ist. Und doch wird der Ertrag des Bodens durch die richtige, demselben angemessene Fruchtfolge um mehr als 20 Procente gesichert. Die Klagen, welche man so häufig hört: „Wir haben Korn genug geerntet, aber kein Stroh, und umgekehrt“ haben oft nur in einer schlechten unsinnigen Fruchtfolge ihren Grund. Wer hierbei ungläubig den Kopf schüttelt, der frage nur erfahrene Landwirthe, der betheilige sich bei landwirthschaftlichen Vereinen, wo ihm die Möglichkeit gegeben wird, durch gediegene landwirthschaftliche Zeitschriften die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auf eine gehörige Fruchtfolge gar nicht genug Aufmerksamkeit verwendet, gar nicht genug Gewicht gelegt werden kann.

Durch die Abfindung der Weide erhält nun ferner jedes Grundstück völlige Gartengerechtigkeit. Mit welchen unberechenbaren Vortheilen dieses aber hauptsächlich für solche Zubehörungen verknüpft ist, welche in der Nähe des Ortes selbst liegen, bedarf weiter keiner Erörterung.

Die mit der Verkoppelung verbundene Aufhebung aller Wegeservitute, wodurch die lästigen, der Freiheit im Beackern hinderlichen s. g. Vorwenden wegfallen, darf

auch als ein Umstand hervorgehoben werden, welcher bewirkt, daß einem nicht unbedeutenden Theile der Ländereien in der Feldmark ein erhöheter Ertrag abgewonnen wird. Denn wenn ich mit der Bestellung meines Ackers erst warten muß, bis die darauf stoßenden Nachbaren einer nach dem andern bei günstigem Wetter zugesäet haben, so kann ich den Fleiß nicht darauf verwenden, als wenn mir das Recht zusteht, in jeder Hinsicht frei über meine Zeit zu verfügen. Wenn ferner Jemand das Recht der freien Ueberfahrt über eines meiner Grundstücke hat, so muß ich nicht selten zusehen, daß dasselbe mit dem schweren Düngerwagen meines Nachbaren mir total ruinirt, mindestens für die nächste Ernte unbrauchbar gemacht wird. Aerger und Streitigkeiten sind nur zu oft die Folgen solcher auf den Grundstücken haftenden Servituten und

6) die Vermeidung von Streitigkeiten ist ein Vortheil der Verkoppelungen, welcher nicht genug hervorgehoben werden kann.

Welchen beständigen Unannehmlichkeiten der Landwirth ausgesetzt ist, in wie viele Streitigkeiten er verwickelt, wie oft er gezwungen wird, kostspielige Processe um Kleinigkeiten zu führen, wenn seine Grundstücke mit Servituten behaftet sind, wenn er schmale unfahrbare Wege täglich passiren muß, wenn seine Ländereien zerstreut im Felde umherliegen; kann nur Jemand ermessen, der täglich auf dem Lande verkehrt. Ein höchst achtungswerther Landmann aus einem Dorfe, vor welchem noch nicht verkoppelt ist, erzählte mir kürzlich, daß er nicht ohne beständige Sorgen seine Wirthschaft nur auf wenige Stunden verlassen könne. Ein einziger Weg nach der Stadt habe ihn vor nicht langer Zeit nahe an 200 Thlr. gekostet. Denn in seiner Abwesenheit sei einer seiner Leute, um es den Pferden leicht zu machen, um sie nicht auf dem schlechten Wege zu mißhandeln, über fremdes Land gefahren; während ein anderer Knecht, in dem Wahne es recht gut zu machen, von einem angrenzenden Stücke des Nachbaren zwei Furchen abgepflügt habe.

Dieser, ein heftiger Mann, sei sofort klagbar gegen ihn geworden, und in beiden Fällen habe er die Untersuchungskosten und Schadensersatz bezahlen müssen. „Das wäre aber noch das geringste Malheur gewesen", erzählte er weiter: „Als ich, Tags nach meiner Rückkehr von der „Stadt, ins Feld ging, meine Früchte zu besehen, fand „ich, daß der Schäfer des benachbarten Gutspächters, „welchem das Weiderecht auf verschiedenen Districten „unserer Feldmark zusteht, mein schönstes Stück Weizen „mir total abgehütet hatte. Ich verklagte den Herrn „Pächter, habe aber jetzt den Proceß verloren und schwe„res Geld bezahlen müssen, weil ich den Beweis nicht „führen konnte, daß der Schäfer des Pächters jenen Fre„vel begangen; da noch Andere auf demselben Theile der „Feldmark zur Weide berechtigt, dort gehütet hatten. „Mein Anwalt, ein umsichtiger Mann, meinte freilich, „wir wollten dem Schäfer einen Eid zuschieben; aber das „wollte ich nicht aus den aller unverwerflichsten Grün„den von der Welt." —

Alle solche Streitigkeiten, welche auf die eine oder andere Weise immer mit Aerger und Kosten verknüpft sind, und oft desto hartnäckiger ausgefochten werden, je geringer der Gegenstand ist, worüber sie entstanden sind, fallen durch die Verkoppelung weg. Die zahllosen Grenzen der alten Grundstücke werden auf eine geringe Anzahl zurückgeführt, die neuen Grenzen besteinigt, oder auf sonstige dauernde Art befriedigt. Sollten aber dennoch durch die Nachlässigkeit einzelner Interessenten Grenzen im Laufe der Zeit verloren gehen, so können sie jederzeit auf das Genaueste nach der Karte wieder hergestellt werden, ohne weitläufige Untersuchungen und erheblichen Kostenaufwand. Durch die angemessene Breite der neuen Wege und deren Begrabung werden die anliegenden Grundstücke vor Beschädigungen gesichert; gleichwie durch die endliche Ueberweisung der Koppeln zur völlig privativen Benutzung dem Entstehen kostspieliger Processe vorgebeugt wird.

Der Besitzer eines Meierhofes braucht nach der Ver-

koppelung nicht mehr neidischen Blicks zuzusehen, wenn ein größerer Gutsbesitzer die mühsamen Düngerfuhren nach entfernt belegenen Ländereien spart, da er diese bequem mit dem Hürdeschlage seiner Schäferei in Stand setzen kann; es braucht ihn nicht mehr zu verdrießen, daß fremde Schafe auf seinem schönen Stoppel sich mästen. Wo verkoppelt ist, können diejenigen Interessenten, welche Lust dazu haben, selbst eine Schäferei halten; indem sie über die Stückzahl und darüber sich einigen, wie viele Morgen ein Jeder von ihnen zu einer gemeinschaftlichen Weide (Dreischweide) für die Schafe liegen lassen soll. Diese Dreischweide wird sodann das folgende Jahr umgebrochen und liefert den Eigenthümern eine halbe Gaile, wofür dieselben im nächsten Jahre wieder ebensoviel liegen lassen müssen u. s. f. Den Schafen wird auf solche Weise immer eine gesunde Weide geboten und schon aus diesem Grunde sehen es größere Grundbesitzer oft gern, daß sie für ihre Schäfereigerechtsame abgefunden werden, weil sie alsdann alles Land cultiviren und eine künstliche Weide sich schaffen können, wodurch nicht selten das ganze Wirthschaftssystem gehoben wird.

7) Die kleineren Reihestellen werden ganz besonders gehoben. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob die im Vorstehenden dargelegten Vortheile der Verkoppelungen hauptsächlich nur die größeren, s. g. bespannten Höfewirthe träfen. Das ist aber nicht der Fall, oder sind etwa: der Flächen- und Zeitgewinn, die Ersparung an Arbeitskräften, die Stallfütterung, die erhöhete Ertragsfähigkeit des Bodens, die Vermeidung von Streitigkeiten für die Besitzer kleiner Reihestellen von geringerem Gewichte? — Gewiß nicht, vielmehr sind gerade diese es, welche den verhältnißmäßig größten Nutzen von der Verkoppelung ziehen, denn auf sie wird ganz besondere Rücksicht genommen, indem sie ihren geringen Grundbesitz möglichst in der Nähe des Dorfes zugetheilt erhalten, wozu noch der Umstand kommt, daß durch die gleichzeitige Specialtheilung ihren Haushaltsbedürfnissen abgeholfen wird. Sie haben früher

wenig gehabt, sie erhalten viel; sie haben früher vieles Geld ausgegeben für Land, welches sie zupachten mußten, für die Bestellung ihrer Ländereien, wofür sie nach der Verkoppelung nichts mehr zu bezahlen nöthig haben. Die Landpacht fällt weg, und mit Kühen können sie ihre eigenen Grundstücke bequem beackern.

Unter diesen Umständen sollte man glauben, daß die Landpacht durch die Verkoppelungen bedeutend heruntergedrückt würde. Allein das Gegentheil ist der Fall.

8) Der Pachtschilling steigt, ein Vortheil für den Verpächter und kein Nachtheil für den Pächter. Denn der Grund und Boden ist, wie vorhin gezeigt worden, eines höheren Ertrages fähig. Die Nachfrage wird größer, weil Höfewirthe, welche vor der Verkoppelung vier Pferde hielten, gern Land zupachten, um auch fernerhin vier Pferde ohne Schaden halten zu können; welches die Bestellung erleichtert, die mit zwei Pferden nicht vollführt werden kann, mit dreien aber manche Unbequemlichkeiten hat. Weil ferner solche Interessenten, welche vorher zwei Pferde hielten, die sie nach der Verkoppelung wegen eines Gewerbes oder aus sonstigen Gründen nicht abschaffen können, für diese hinreichende Arbeit nicht mehr haben; also ebenfalls gern noch Grundstücke zupachten wollen. Das Angebot wird aber geringer, denn aus einer geschlossenen Koppel verpachtet so leicht kein Besitzer Ländereien, von welchen er früher eine Menge einzelner, ihm unbequem belegener Stücke gern Anderen zu einer billigen Pacht überließ. Thatsachen bekräftigen diese Behauptungen. Aus verschiedenen Theilen unseres Landes sind 11 aus authentischen Quellen (den Pachtregistern) geschöpfte Beispiele gesammelt, die hier wiedergegeben werden sollen, weil ein ungefährer Durchschnitt des Steigens der Pacht nach den Verkoppelungen danach genommen werden kann, da die Verpachtungen an entfernt von einander liegenden Orten und zu verschiedenen Zeiten vorgenommen worden sind.

| Es sind verpachtet im Jahre | | | | | | | | die vor der Verkoppelung verpachtet waren zu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1842 zu S | = | 156 | Morgen | Pfarrländereien | 916 | Thlr. | = | 714 Thlr. |
| 1843 » T | = | 204 | » | Gutsländereien | 1238 | » | = | 1078 » |
| 1844 » SR | = | 87 | » | Marschwiesen | 937 | » | = | 915 » |
| 1845 » D | = | 75 | » | eines Meierhofes | 451 | » | = | 363 » |
| 1846 » B | = | 161 | » | » » | 811 | » | = | 681 » |
| 1847 » M | = | 57 | » | » » | 317 | » | = | 263 » |
| 1847 » N | = | 108 | » | Lehnsländereien | 755 | » | = | 583 » |
| 1849 » H | = | 115 | » | eines Meierhofes | 380 | » | = | 341 » |
| 1850 » G | = | 90 | » | Pfarrländereien | 731 | » | = | 561 » |
| 1850 » E | = | 240 | » | Gutsländereien | 1363 | » | = | 1090 » |
| 1851 » NG | = | 36 | » | eines Meierhofes | 314 | » | = | 387 » |
| in Summa | = | 1339 | Morgen zu | | 8213 | Thlr. | = | 6976 Thlr. |

Darnach kostet jeder Morgen, welcher vor der Verkoppelung 5 Thlr. 5 Sgr. Pacht that, nach der Verkoppelung 6 Thlr. 3 Sgr. an Pacht. Man kann also annehmen, daß das Steigen der durchschnittlichen Pacht nach einer Verkoppelung zwischen $1/5$ und $1/6$ schwankt.

Alle diese Vortheile zusammengenommen, die so in die Augen springen, daß sie Jedem klar sein müssen, bewirken denn auch, daß in allen Orten, wo Verkoppelungen zur Ausführung gekommen sind, ein auffallender Wohlstand heimisch wird.

Nichts desto weniger giebt es Gegenden, wo die Bewohner immer noch nicht zur Verkoppelung sich entschließen wollen. Die Frage: weshalb greifen ungeachtet der großen Vortheile, welche durch die Verkoppelungen dem Landmanne geboten werden, diese in vielen Gegenden so wenig um sich? verdient deshalb um so mehr näher erörtert zu werden, als einzelne Vorurtheile, die nur zu oft tiefe Wurzeln bei Manchem gefaßt haben, dadurch verschwinden müssen.

Vor Allem muß ein gewisses Mißtrauen gegen die Einrichtungen der Regierung, sobald diese auf das Grundeigenthum von Einfluß sind, gerügt werden, welches in

dem Hangen an alten Zuständen seinen Grund hat. Die Redensart: „Mein Vater hat es so gehabt, mein Groß-„vater ebenso und nun will ich's auch so behalten", hört man oft auf dem Lande, wenn von Neuerungen gesprochen wird. Diese aber ist so total grundlos, daß man den, der sie ausspricht, kaum fragen mag: „Warum gehst „Du denn nicht in Thierhäuten einher, wie Deine Vor-„fahren es thaten; weshalb thust du nicht mehr 52 oder „78 Tage Herrendienste im Jahre, warum siehst Du „nicht mehr, daß der Zehntwagen auf Dein Land gefah-„ren kommt und Dir die schönsten Stiegen (die Butter „vom Brote) wegholt? u. dgl.

Das Mißtrauen gegen die Absichten der Regierung muß aber doch verschwinden bei genauer Betrachtung des ersten Capitels, in welchem das ganze Verfahren dargelegt worden ist. Was können die Betheiligten mehr wünschen, als eine freie Wahl der Syndiken, eine freie Wahl der Schätzer, eine freie Wahl der Sachverständigen zur Untersuchung von Beschwerden und drei Instanzen zur Verfolgung derselben. Es liegt darin die sicherste Gewähr, daß jeder Willkür Seitens der leitenden Beamten vorgebeugt ist, die oft einen schweren Stand den Interessenten gegenüber haben.

Ein anderer Umstand, welcher die Leute abschreckt, ist der Kostenpunkt. Die Kosten, welche eine Verkoppelung mit sich bringt, entstehen:

1) durch das Verfahren,
2) durch Herstellung der Folgeeinrichtungen (Wege, Wasserzüge, Canäle, Brücken ꝛc.) und
3) durch die Arbeiten, welche jeder Betheiligte auf die Cultur seiner eigenen Grundstücke verwenden muß.

Wir können uns hier darauf beschränken, die Kosten, welche den Interessenten durch das Verfahren erwachsen, näher ins Auge zu fassen, da die aus den zuletzt angeführten Quellen entspringenden Ausgaben der Landmann selten scheut. Er weiß recht gut, daß jeder Schweißtropfen, den er auf seinem Acker vergießt, ihm reichliche Zinsen einträgt; es ist ihm ferner bekannt, daß er durch

die Anlage neuer, bequemer Wege sein Vieh schont, und daß die Rechnungen, welche er bislang dem Stellmacher, Schmied und Sattler 2c. bezahlt hat, sich um ein Bedeutendes vermindern werden. Diese directen Vortheile sind ihm einleuchtend, die übrigen Vorzüge jener Einrichtungen aber vorhin so genügend erörtert, daß es überflüssig erscheinen möchte, eine Vergleichung zwischen ihnen und den verhältnißmäßig geringen Kosten, welche mit Herstellung der Wege 2c. verknüpft sind, zu stellen.

Aber die Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, hemmen so oft das rasche Umsichgreifen der Verkoppelungen. Gefürchtet werden gerade diese Kosten von den Interessenten, weil sie in der Regel eine übertriebene Vorstellung sich davon machen und nicht bedenken, wie geringe sie sind im Vergleich zu den überwiegenden Vortheilen, die eben durch das Verfahren bewirkt werden. Und die Kosten desselben sind in der That nicht von Belang. Ein Auszug aus amtlichen Berichten *) ergiebt folgendes Resultat in dieser Hinsicht:

Die Verkoppelung von 53,255 Morgen unseres Landes, welche sich auf 27 Ortschaften, in verschiedenen Gegenden belegen, vertheilen, hat 45,569 Thlr. gekostet, einschließlich der durch verschiedene Recurse entstandenen Nebenkosten, die im Ganzen 1522 Thlr. betragen haben. Daraus erhellt, daß angenommen werden kann, die Kosten des Verfahrens betragen im Durchschnitt pro Morgen = 20 Sgr. 6 Pf. Was will denn das sagen gegen die vorhin von 1 bis 8 beleuchteten Vortheile, woraus genugsam ersichtlich, daß es keine Uebertreibung ist, wenn in der Einleitung zu dieser Abhandlung eine Vermehrung der landwirthschaftlichen Production um 1/3 als Folge der Verkoppelungen hervorgehoben worden ist.

Es giebt allerdings einen materiellen Nachtheil bei allen Verkoppelungen, der aber nur vorübergehend ist, und durch die Uebergangsperiode vom alten in den neuen

---

*) Für dessen Mittheilung der Verfasser hiermit seinen besten Dank ausspricht.

Zustand herbeigeführt wird, den daraus entstehenden Schaden für die nächsten Ernten weniger fühlbar zu machen, haben die Interessenten aber selbst in der Hand. In wie fern dieses der Fall ist, soll im nächsten Capitel erörtert werden.

---

## Capitel III.

## Wie muß der Landmann im Laufe des Verfahrens zu Werke gehen, damit er wirklich alle Vortheile der Verkoppelung genießt und dauernden Nutzen davon hat?

Umsicht und Erfahrung sind bei Verkoppelungen nur zu nothwendig. Treffen wir nun auch die erstere Eigenschaft häufig bei unsern Landleuten an, so ist doch die zweite selten oder nie bei ihnen vorauszusetzen, zumal in solchen Gegenden, wo erst wenige Verkoppelungen ausgeführt wurden.

Es sollen deshalb hier folgende erprobte Rathschläge gegeben werden, welche jedoch bei der großen Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse nur ganz allgemein gehalten werden können.

Zunächst und im Allgemeinen muß auf den §. 34 *) des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen hingewiesen werden, wonach es Pflicht der Commission ist, bei allen Streitigkeiten, welche

---

*) §. 34. Die Commission hat bei allen Streitigkeiten, welche in dem Verfahren entstehen, oder auf dasselbe Einfluß haben, auch wenn sie bereits gerichtlich anhängig sind, einen Vergleich zu versuchen und ist berechtigt, zu diesem Ende auch solche Personen vorzuladen, welche bei dem Geschäfte nicht unmittelbar betheiligt sind.

in dem Verfahren entstehen, oder auf dasselbe Einfluß haben, einen Vergleich zu versuchen. Es liegt in dieser Hinsicht einem jeden Betheiligten ob, derartige Vergleichsvorschläge zu fördern, da von Keinem verkannt werden wird, daß die ausgedehntesten Erfahrungen in Theilungs- und Verkoppelungssachen bei den zu ihrer Leitung und Ausführung angestellten Beamten zu finden sind.

Wenn die Commission einen Vergleichsvorschlag macht, so weiß sie entweder, daß die Grundlage desselben bei anderen Geschäften unter ähnlichen Verhältnissen als zweckmäßig sich herausgestellt, und daß dessen Annahme für die Interessenten von Nutzen gewesen ist, oder sie ist der Ueberzeugung, daß die Entscheidung der Streitfrage ein der Wirkung des Vergleichsvorschlages nahe stehendes Resultat zur Folge haben wird. Man weise deshalb nicht, wie das leider zu oft geschieht, solche Vorschläge gleich von der Hand, sondern prüfe sie erst sorgfältig und ziehe dieselben, wo sie nur einigermaßen den Ansprüchen der Parteien sich nähern, stets dem Ausfechten der Streitfrage vor.

Was nun die einzelnen Abtheilungen des Verfahrens anlangt, so sind folgende Grundsätze zu empfehlen:

1) Bei der Klassification des Bodens streite man nie um Kleinigkeiten, die den zu erwartenden großen Vortheilen gegenüber gar kein Gewicht haben. Erhebliche Differenzen werden, wenn sie mal vorkommen sollten, meistens im gütlichen Wege sich beilegen lassen; wogegen Kleinigkeiten leicht die meisten Weitläufigkeiten und dadurch mehr Kosten und Zeitverlust verursachen, als die Sache werth ist.

2) Bei Anlage der neuen Wege dürfen die Interessenten kein Opfer scheuen, denselben eine zweckmäßige und möglichst gerade Richtung zu geben. Gerade Wege sind die kürzesten und bequemsten, erleichtern auch die Anlage schöner Koppeln. Verschiedene Gemeinden, welche den Vorstellungen Seitens der Theilungscommission ungeachtet (etwa um ein gutes Stück Landes zu schonen, oder eine Niederung zu umgehen 2c.) krumme Wege bei-

behalten oder angelegt haben, äußern heute schon bittere Reue; große Zufriedenheit zeigt sich dagegen bei denen, welche trotz bedeutender Hindernisse und mit erheblichen Kosten ihre Wege schön und zweckmäßig regulirten.

Wie bei dem ganzen Verfahren überhaupt vor einem Haschen nach augenblicklichem unwesentlichen Gewinne, unter Aufopferung dauernder Vortheile nicht genug gewarnt werden kann, so gilt dieses namentlich in Beziehung auf die Wegeanlage. Denn Fehler, welche hierin gemacht werden, sind später nur mit unverhältnißmäßigen Kosten oder nie wieder gut zu machen.

Auch was die Breite der Wege betrifft, sei man nicht zu sparsam. Communicationswege müssen jedenfalls 32 Fuß, Koppelwege (die von mehreren Betheiligten benutzt werden) 24 Fuß ohne die erforderlichen Seitengräben und Stellwannen halten. Wem das viel drückt, der erwäge, daß nach der Verkoppelung einem Jeden die freie Bewirthschaftung seiner Grundstücke, und damit auch die jederzeitige Antrift mit dem Viehe gestattet sein muß; daß aber Viehtrift auf einem schmalern Wege, als vorhin angenommen, nicht ohne Schaden für die Anlieger Statt finden kann; der bedenke ferner, daß die Anlage schöner Wege eine Werthserhöhung der Grundstücke und des ganzen Ortes zur nächsten Folge hat.

Wenn ein Weg, welcher Bergauf führt, mit Steinschlag versehen werden muß, so darf nicht versäumt werden, s. g. Kämme dann und wann durch den Weg zu legen, um das auf demselben herunterfließende Regenwasser in die Seitengräben zu leiten. Dadurch, daß dasselbe eine lange Strecke in den Fahrgleisen herabfließt, leiden die Wege an Bergen am meisten.

3) Nicht minder große Sorgfalt ist auf die Anlage der nöthigen Abzugsgräben zu verwenden, da sie geradezu eine Erhöhung des Ertrages durch Verbesserung des Bodens selbst bezwecken; oder wer möchte es bestreiten, daß durch wenige Ruthen Landes, zu einem Abzugsgraben verwandt, eine große Fläche zum guten Ertrage gebracht werden kann, die zuvor im Sumpfe lag. Von der richtigen Lage der Abzugsgräben hängt

es ab, ob der Zweck der Verkoppelung überhaupt vollständig erreicht werden kann.

Es ist wohl zu beachten, daß ein gerader Graben das Wasser weit schneller abführt, als ein in vielen Krümmungen sich windender; daß also durch Begradigung der Gräben die Gefahr der Ueberschwemmung am sichersten und leichtesten abgewandt wird.

Wenn die oberhalb liegende Feldmark noch nicht verkoppelt ist, so berücksichtige man bei Bestimmung der Grabenbreiten, daß von dorther künftig mehr Wasser kommen wird, wie bisher.

Da ein Abzugsgraben nur dann seinem Zwecke entspricht, wenn er mit gehörigem Gefälle und so ausgeführt ist, daß an keiner Stelle in demselben Wasser stehen bleibt, welches verdunsten oder in den Erdboden einziehen muß; so wird bei der ersten Anlage eine Beaufsichtigung und Leitung der Grabenarbeiten durch einen Werkverständigen (vielleicht einen geschickten Chaussee-Aufseher) dringend empfohlen. Es kann das Terrain im Ganzen hinreichendes Gefälle besitzen, dennoch aber verschiedentlich Anhöhen und Niederungen zeigen. In einem solchen Falle muß der Graben offenbar auf den Höhen tiefer und breiter gemacht werden, als in den Niederungen. Das versteht aber kein ungeübter Arbeiter mit der nöthigen Genauigkeit auszuführen

Verschiedene Gemeinden haben ihre schwierigen Grabenanlagen bereits in bezeichneter Weise durch einen sachkundigen Aufseher leiten lassen, und sich dabei in Betreff des Kostenpunkts besser gestanden, als andere, die ihre Tagelöhner nach Gefallen arbeiten ließen, hinterher aber vieles Geld unnütz ausgeben mußten, um

einmal die Commissionskosten zu decken, welche durch Verhandlung der vielfachen Klagen und Beschwerden erwuchsen,

zweitens den durch das mangelhaft abgeführte Wasser verursachten Schaden zu ersetzen und

schließlich durch wiederholte Anstellung von Arbeitern die Gräben in einen ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

In Bezug auf die Ausführung der Gräben mag noch erwähnt werden, daß die Ufer derselben stets so schräg abzugraben sind, daß kein Einsturz des anliegenden Erdreichs zu befürchten ist. Eine solche Abschrägung nennt man Dossirung und versteht z. B. unter einfüßiger Dossirung (welche die geringste sein muß) eine solche, wo auf jeden Fuß Tiefe einen Fuß nach jeder Seite hin ausgewichen ist. Darnach muß also ein Graben von 3 Fuß Tiefe oben 6 Fuß breit sein, wenn er unten spitz zulaufen, dagegen 7 Fuß, wenn er in der Sohle 1 Fuß breit sein soll. In Wiesen thut man wohl, den Gräben mindestens anderthalbfüßige Dossirung (also z. B. bei 3 Fuß Tiefe 9 Fuß obere Breite) zu geben, weil dann die Ufer so schräg ausfallen, daß man bequem daran mähen, also in trockenen Jahren den ganzen Grabenraum nutzen kann.

So weit die Gräben durch Ackerfelder laufen, müssen zu beiden Seiten 2 Fuß Stellwanne gemeinschaftlich liegen bleiben, damit die anliegenden Koppeln bis auf die Grenze gepflügt und ordnungsmäßig versteint werden können.

Bei solchen Gräben, welche ein sehr starkes Gefälle haben, hat es sich als praktisch bewährt, das Wasser in Wasserfällen herunter zu leiten, so zwar, daß man von einem bis zum nächsten Wasserfalle die Grabensohle den Umständen nach entweder nach der Wasserwage laufen läßt, oder ihr eine unbedeutende Steigung giebt. Dem Ausreißen der Grabenufer wird auf diese Weise mit Sicherheit vorgebeugt.

4) Ob und welche Räume (außer zu Wegen und Gräben) etwa von der Vertheilung auszuschließen, also gemeinschaftlich zu belassen sind, muß von den Betheiligten im einzelnen Falle erwogen werden.

Im Allgemeinen ist jede Gemeinschaft unräthlich; es ist vielmehr ein Grundstück nur dann vor Verwahrlosungen gesichert und zum höchsten Ertrage fähig, wenn es im Privateigenthume sich befindet. Demungeachtet können Fälle vorkommen, in denen Ausscheidungen zu

gemeinsamen Zwecken nützlich, ja nothwendig erscheinen z. B. behuf Gewinnung des Wegebesserungs-Materials, zum Verkaufe behuf Bestreitung der Theilungskosten ꝛc. Ganz besonders aber wird den Gemeindemitgliedern bei dieser Gelegenheit das Aussetzen einer verhältnißmäßigen und passend belegenen Fläche zur Verpachtung an Häuslinge ans Herz gelegt. Man sichere doch auch diesen Leuten, die ja Abkömmlinge aus den Höfen der Grundbesitzer sind, die Möglichkeit zur Erpachtung einer kleinen Fläche Landes, welches den Betheiligten in anderer Hinsicht wieder zu Gute kommt (cf. das Schlußwort).

5) Dem nunmehr folgenden Acte der Eintheilung der Felder selbst pflegen die Betheiligten freilich von Natur die meiste Aufmerksamkeit zu widmen; nichts desto weniger werden so oft große Fehler dabei begangen.

Der Eine weis't die zweckmäßigsten Eintheilungsvorschläge von der Hand, weil er an Gail und Gahre verliere, der Andere, weil die von dem fraglichen Lande getragene Vorfrucht ihm nicht passe; ein Dritter weil er einen alten Graben oder Weg bekomme, den er mit Kosten ausfüllen müsse u. s. w.

Und wenn alle diese Einwendungen begründet wären, so dürfte ihnen ein Einfluß auf die Eintheilung doch nicht zugestanden werden. Denn die gefürchteten Uebelstände erstrecken sich nur auf die Gegenwart, höchstens auf die allernächste Zukunft, wogegen die Feldeintheilung mit Gottes Hülfe noch in der fernsten Zukunft bestehen soll.

Man lasse sich also nicht verleiten, augenblicklicher Annehmlichkeiten und Vortheile halber, eine wirthschaftliche, vernünftige Eintheilung aufzuopfern. Wenn im ersten Jahre nach Annahme der Koppeln auch mal eine Frucht ins unrechte Feld bestellt werden muß, so kann man die vielleicht schwächlich ausfallenden Saaten mit einer als wirksam jetzt allgemein bekannten Guanodüngung leicht aufhelfen und dadurch eine gute Ernte erzielen.

Die Wirthschaftlichkeit der Eintheilung wird aber durch die Größe, Lage und Form der Koppeln bedingt.

Den Koppeln eine zweckmäßige Form zu geben, ist hauptsächlich Sache des technischen Beamten, der diesen Umstand nach der Karte stets am besten wird beurtheilen können. Bei der Lage der Abfindungen dagegen sprechen zu mannigfaltige örtliche Verhältnisse mit, als daß darüber bestimmte Anhaltspunkte aufgestellt werden könnten. Wir übergehen daher diese letzten beiden Bedingungen ganz und beschränken uns darauf, die Größe der Koppeln näher ins Auge zu fassen.

Nur wer große Koppeln nimmt, kann alle Vortheile einer Verkoppelung erlangen und zugleich die mancherlei Nachtheile vermeiden, welche der Uebergangszustand mit sich bringt. In einer großen Koppel kann man ohne Unbequemlichkeit die alten Ackerbeete vorläufig ganz in alter Lage lassen, und die Umwandlung in ebene, gerade Beete nach und nach, wie Kräfte, Zeit und Umstände es gestatten, vornehmen.

Dagegen müssen kleine Koppeln meistens sofort planirt werden, weil dieselben häufig aus einer großen Anzahl kleiner Abschnitte bestehen, die theils in bisheriger Lage kaum zu beackern sind, namentlich aber den nothwendigen Wasserabzug behindern.

Vom theoretischen Standpunkte aus wäre die vollkommenste Verkoppelung jedenfalls die, welche den gesammten Grundbesitz eines jeden Theilnehmers zu einer einzigen Koppel vereinigte. Dieses wird aber nur in seltenen Fällen sich erreichen lassen, da Jeder sein Land thunlichst in gleicher Gattung, wie auch in durchschnittlich ähnlicher Entfernung und Güte ersetzt haben muß.

Bei der in der Praxis somit unvermeidlich erscheinenden Eintheilung einer Besitzung in mehrere Koppeln sehe man deshalb vorzugsweise dahin, so wenig wie möglich Abfindungen zugetheilt zu erhalten. Je geringer die Anzahl der Koppeln ist, welche einem Interessenten angewiesen werden, in einem desto höheren Grade wird dieser die meisten der im 2. Capitel dargelegten materiellen

Vortheile der Verkoppelung genießen. Um in dieser Beziehung seine Zwecke zu erreichen, scheue sich Niemand, selbst eine schlechte Fläche anzunehmen. Die schlechten Grundstücke verbessern sich durch die Verkoppelung in der Regel am meisten; auch wird dafür wieder eine um so bessere Koppel zugestanden werden, welche genügende Ausgleichung bietet.

Für die demnächst in den Koppeln abzutheilenden Ackerbeete hat sich eine Breite von 3 Ruthen, rücksichtlich der Zeitersparung beim Pflügen und für die Düngervertheilung als die zweckmäßigste erwiesen, weshalb man diese Breite immer zu wählen haben wird, wenn nicht ein nasser Boden das Zurückgehen auf geringere Breite räthlich macht. Die neuen Ackerfurchen lasse man in allen Fällen, welche eine Willkür gestatten, der Sonnenseite zulaufen, weil sonst bei einer später etwa wieder eintretenden Wölbung der Beete die der Sonnenseite abgekehrten Hälften merkbar im Ertrage zurückbleiben.

Es mag hier noch ein Umstand hervorgehoben werden, auf welchen die Betheiligten, den Vorstellungen der technischen Beamten ungeachtet, häufig gar kein Gewicht legen, wodurch sie aber hinterher vielen Unannehmlichkeiten und Störungen sich aussetzen müssen. Es sollten nämlich die Abfindungen der kleinen Höfewirthe niemals zwischen die der großen gemengt, sondern zur Erleichterung der künftigen Behütung möglichst von diesen getrennt und zusammengelegt werden. Namentlich da, wo nach der Verkoppelung Schäfereien gehalten werden, wobei kleinere Stellbesitzer sich nicht betheiligen können, weil sie gezwungen sind, ihre Koppeln in ganz anderer Weise zu bewirthschaften, giebt es zu großen Unbequemlichkeiten und leicht auch zu neuen Streitigkeiten Veranlassung, wenn die Abfindungen der Kleinen zerstreut zwischen denen der Großen umherliegen.

Man denke sich dagegen nur den großen Vortheil, wenn eine solche Dreischweide, wie sie im 2. Capitel näher beschrieben worden, in einer so viel thunlich zusammenhängenden Fläche angelegt werden kann, und

versäume deshalb nicht, die Anordnungen der Commission in dieser Beziehung nach allen Richtungen hin zu unterstützen.

Wir haben somit nun auf diejenigen Punkte aufmerksam gemacht, welche bei der Eintheilung selbst in Frage kommen, und dasjenige hervorgehoben, wovon der Genuß dauernder Vortheile von der Verkoppelung abhängig ist.

Es können diese Vortheile aber leicht auf eine Reihe von Jahren getrübt werden; für nicht wohlhabende Interessenten sogar in harten Druck sich verkehren, wenn über die Eintheilung viele Streitigkeiten entstehen und dadurch die Ueberweisung der neuen Koppeln sich Jahre lang verzögert. Abgesehen von der dadurch entstehenden Kostenvermehrung, wird der nachtheilige Einfluß auf die Ländereien einleuchten, wenn ihnen der gewohnte Dünger längere Zeit entzogen und keine richtige Fruchtfolge beobachtet wird.

Es ist hiernach die größte Pflicht eines jeden Theilnehmers mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einen gütlichen Vertrag über die Eintheilung zu fördern, und dadurch die rasche Beendigung derselben zu ermöglichen, wodurch die Nachtheile der Uebergangsperiode am sichersten, wenn auch nicht ganz beseitigt, doch gemildert werden.

Geht Alles in Güte zu, so können vom Beginn der Vermessung bis zur Ueberweisung der Abfindungen nicht mehr als 2 Jahre verfließen. Kleinere Geschäfte sind oft schon, was die Hauptsache anlangt, in einem Jahre zu Ende gefördert.

Das einzige und beste Mittel aber, alle Streitigkeiten kurz abzuschneiden, ist die Einsetzung eines Schiedsgerichts, welches über alle die Eintheilung betreffenden Angelegenheiten (unter alleinigem Ausschluß von Rechtsfragen) endgültig zu entscheiden hat, so daß also Berufungen an die Oberbehörden unzulässig sind.

Ob eine solche Einrichtung getroffen werden soll, hängt von den Betheiligten selbst ab, sie müssen darüber vor dem Beginn der Eintheilung einstimmig beschließen,

und zu Schiedsrichtern zwei einsichtsvolle Landwirthe, zu denen sie Vertrauen haben, und einen Landes-Oeconomie-Beamten wählen.

Wer nur, was Rechtens und billig ist, verlangt, kann sich dreist einer solchen schiedsrichterlichen Entscheidung unterwerfen, dadurch aber mit Sicherheit erreichen, daß die Verkoppelung schnell und mit möglichst geringen Kosten zu Ende kommt.

---

# Schlußwort.

Wenn im Vorhergehenden wiederholt erwähnt wurde, daß an allen Orten, wo Verkoppelungen zur Ausführung gekommen sind, der Wohlstand eben durch dieselben gehoben wird; so konnte dieses in den gegebenen Beziehungen nur auf die Grundbesitzer sich erstrecken. Allein nicht nur diese, sondern auch die auf Arbeitsverdienst angewiesenen Landbewohner haben Theil an den Folgen der Verkoppelungen. Weshalb die hier und da laut gewordene Befürchtung, daß die arbeitende Klasse dadurch verlieren würde, hier widerlegt zu werden verdient.

Dieses Vornehmen scheint auf den ersten Blick einen Widerspruch mit der im Capitel II. hervorgehobenen Ersparung der Arbeitskräfte zu enthalten. Obgleich diese vorzugsweise auf das Spannwerk sich

bezieht, so ist doch auch dort einer Verminderung des Tagelohns Erwähnung geschehen, welche indessen mit der Behauptung, daß die arbeitende Klasse nicht verliert, sehr gut in Einklang zu bringen ist; wenn erwogen wird, daß durch die Zusammenlegung der Grundstücke diese allerdings mit weniger Handdiensten bewirthschaftet werden können, daß aber die erhöhete Ertragsfähigkeit und der durch die Specialtheilung der Gemeinheiten bewirkte Flächengewinn auch wieder neue Arbeitskräfte erfordern. Angenommen, ich muß das, was ich auf die eine Weise spare, zu andern Zwecken wieder verwenden, gewinne aber dadurch, so ist der Ausdruck Ersparung hier immer am Orte, wenn auch nicht in directer Bedeutung.

Wenn dem also so wäre, so würde damit schon nachgewiesen sein, daß die s. g. Häuslinge durch die Verkoppelungen nicht verlieren.

Zugegeben indessen, und zwar in Rücksicht auf den durch die Verkoppelung bewirkten Zeitgewinn für den Hofbesitzer und dessen Knechte und Mägde, daß wirklich eine Ersparung des Tagelohns in der Wirthschaft eintritt; so wird dieses doch immer nur dann der Fall sein, wenn der Landwirth dieselbe in althergebrachter Weise fortführen wollte.

Wird das aber geschehen? — Gewiß nicht. Der

Betrieb der Landwirthschaft erhält durch die Verkoppelungen einen unerwarteten mächtigen Aufschwung. Der Landwirth wird kein Mittel unversucht lassen, dem Boden den höchsten Ertrag abzugewinnen. Welch ein Eifer, welche Lust und Liebe zur Arbeit entsteht, ist von denen gar nicht zu ermessen, die nicht durch eigene Anschauung sich davon überzeugt haben.

Die Folgen der Verkoppelung sind nicht blos materieller Art, sie gehen weiter. Mit der Vermehrung des öffentlichen Verkehrs nimmt die Concurrenz zu, bricht sich zugleich eine größere Intelligenz Bahn. Culturverbesserungen, an die man früher gar nicht dachte, werden vorgenommen; der Eine wird durch den Andern dazu aufgemuntert, Keiner will dem Nachbarn nachstehen.

Dieser Aufschwung erfordert aber neue Arbeitskräfte; und wer dagegen einwendet, daß dieselben nur durch die erste Umgestaltung der Dinge nothwendig, für die Folge aber (wegen des Zeitgewinns) durch die Person des Landwirthes selbst oder dessen Dienstboten entbehrlich werden; dem wollen wir entgegnen, daß an einen Stillstand in den Culturverbesserungen noch gar nicht zu denken ist. Dazu sind wir bei uns zu Lande noch viel zu weit zurück. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß der Landmann

nach der Verkoppelung auf den Betrieb seiner Wirthschaft weit mehr eigene Kräfte wird verwenden können, wie dieses bisher der Fall war. Er wird sie aber so viel wie möglich nur für seinen Acker verwenden, der ihm reichlichere Zinsen trägt, als früher, der ihn zum wohlhabenden Manne macht.

Eben deshalb werden auch die lästigen Reihedienste in der Gemeinde mehr und mehr eingehen, und die Betheiligten werden die Instandsetzung und Unterhaltung der neuen Wege, Wasserzüge, Brücken 2c. für Geld beschaffen lassen durch die arbeitende Klasse. Für diese zeigt sich also hier schon eine neue Erwerbsquelle.

Fassen wir einmal die Stellung der auf Arbeitsverdienst angewiesenen Landbewohner in vielen Gegenden unseres Landes, wo noch nicht verkoppelt wurde, näher ins Auge. Wie ist ihre Existenz, wovon leben sie? — Sie halten eine Kuh, welche sie unter dem Schutze des Wirthes, bei dem sie wohnen, auf die Weide treiben, im Winter aber durchfuttern, weshalb sie Land pachten müssen, mit dessen Bestellung sie viele Zeit verlieren und ihren größeren Nachbaren zur Last fallen. Baare Geldeinnahmen sind selten; denn um die Pacht von nur 2 Morgen Landes abzuverdienen, müssen schon etwa 60 Tage gearbeitet werden, und um die erfor=

derliche Einsaat abzuverdienen wieder 24 Tage. Das macht schon 3 Monate des Jahres aus. Jetzt kommt die Erntezeit heran; während derselben wird schönes Geld verdient. Aber nach der Ernte kommt der Winter; der Mann, die Frau, die Kinder wollen gekleidet, das Schulgeld für die letzteren und nothwendige Lebensbedürfnisse wollen bestritten sein. Damit geht der Verdienst wieder fort. Freilich, das tägliche Brot wächst auf dem erpachteten Lande, und wenn der Landwirth seine eigenen Früchte eingeerntet hat, holt er auch dem Tagelöhner die spärlichen. Reichliche Ernten kann dieser nicht machen; denn einmal fehlt seinem Lande der Dünger in gehörigem Maße, zweitens ist es nicht zur rechten Zeit bestellt und abgeerntet. Er macht also eine Mittelernte, und das ist das Günstigste; der Arbeiter quält sich mühsam durch den Winter.

Wollen wir jetzt noch die nur zu oft eintretenden Fälle einer Mißernte, einer Erkrankung, eines Absterbens der Kuh und andere harte Schicksalsschläge sammt ihren Folgen, wodurch das oben erwähnte Abverdienen sich häuft, die baaren Geldeinnahmen aber vermindert werden, näher beleuchten? Ich glaube, es ist unnöthig.

Halten wir lieber dagegen, wie das Verhältniß der arbeitenden Klasse nach der Verkoppelung sich gestalten wird.

Der umsichtige Landwirth wird einsehen, daß er trotz aller Zeitersparung ohne den Tagelöhner nicht fertig werden kann, denn die eilige Erntezeit bleibt immer. Nicht leicht wenigstens wird Jemand gehört haben, daß einem Landwirthe während der Ernte genug Arbeitskräfte zu Gebote gestanden hätten; vielmehr werden die Klagen (vornehmlich Seitens der Güter- und größeren Höfewirthe) daß es bei der Ernte an Handdiensten fehlte, immer lauter. Der Grundbesitzer wird also dahin sehen, daß er den Arbeiter an der Hand behält; er wird ihm einen Fleck Gartenlandes, das zu seinem Unterhalte nöthige Kartoffel- und Leinland, etwas Klee zum Winterfutter für eine Ziege und damit zur Düngerproduction ausweisen. Hat auch nicht einmal nöthig mit allen diesen Lebensbedingungen auszuhelfen, wenn bei Specialtheilung der Gemeinheiten in der Weise, wie im 3. Capitel hervorgehoben worden, für die Häuslinge gesorgt ist.

Daß aber die Ziegenhaltung und die Beschränkung auf einen geringen Bodenbau für die auf Arbeitsverdienst angewiesene Klasse auf dem Lande vortheilhafter ist, als die Kuhhaltung und die mit dieser Hand in Hand gehende Cultur mehrerer Morgen Landes, ist in landwirthschaftlichen Blättern der neue-

sten Zeit so genügend erörtert worden, daß wir hier nicht weiter darauf einzugehen brauchen.*)

Wir sehen also nach der Verkoppelung: Förderung des Wohlstandes der Häuslinge in letzterwähnter Richtung, vermehrten Hauptverdienst und (in Rücksicht auf die Unterhaltung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anstalten) eine neue Geldeinnahme.

Es mag immerhin eingeräumt werden, daß diese Grundzüge nicht für alle Gegenden und Verhältnisse unseres Landes in gleichem Maße zutreffend sind. Deshalb wollen wir noch hervorheben, daß mit der steigenden Cultur zugleich auch die technischen Gewerbe immer mehr Hand in Hand mit der Landwirthschaft gehen werden; ein Umstand, welcher den Arbeitern wieder neue Erwerbsquellen öffnet.

Vornehmlich aber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß durch die neue Verfassung der Landgemeinden ein weit innigerer und festerer Gemeindeverband ins Leben gerufen wird, wovon die Folgen nach ausgeführter Verkoppelung am wirksamsten sich zeigen werden; denn mit dem Wohlstande

---

*) Vergleiche die landwirthschaftliche Zeitung des Provinzial-Vereins zu Hannover, Jahrgang 1850. Vortrag des Herrn Domainenpächters Spangenberg, gehalten in der Generalversammlung am 3. Juli.

der Landbesitzer wird diesen zugleich die Möglichkeit an die Hand gegeben, der arbeitenden Klasse, die jetzt einen Theil des Gemeindeverbandes ausmacht, nach allen möglichen Richtungen hin Gelegenheit zum Verdienste zu verschaffen, um einer etwaigen Verarmung ihrer Genossen vorzubeugen.

Man sehe nur, man vergleiche nur einmal in Orten, wo verkoppelt ist, das rege Leben und Treiben mit dem früheren Schlendrian. Die Folgen davon sind nicht weit zu suchen: der Landmann kann seine Früchte in den bisherigen Räumen nicht mehr bergen; die Scheuern werden zu klein; neue Bauten müssen unternommen werden, welche wieder neue Arbeitskräfte erfordern.

Nach all diesem können wir dreist die Behauptung aufstellen, daß auch die arbeitende Klasse der Landbewohner durch die Verkoppelungen gehoben wird.

Zum Schlusse nun mag noch auf die neueste Gestaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in anderen Beziehungen hingewiesen werden.

Wer bedenkt, welchen unverkennbaren Einfluß die Eisenbahnen während der letzten 10 Jahre in vielen Gegenden auf den Betrieb der Landwirthschaft ausgeübt haben, dem wird einleuchtend sein, daß das Fortschreiten der letzteren durch den öffentlichen Ver-

kehr wesentlich bedingt wird. Der öffentliche Verkehr aber wird von der Regierung auf alle mögliche Weise gefördert; treffliche gesetzliche Bestimmungen über den Bau der Landstraßen liegen vor. Es wird damit fortgeschritten so schnell wie möglich, und nicht allein in Rücksicht auf die im Vorigen dargelegten segensreichen Folgen der Verkoppelungen, sondern auch in Hinsicht auf die eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, können wir uns nicht enthalten, an die bedenklichen mißtrauischen, allen zweckmäßigen Neuerungen abholden Landwirthe den ernstlichen Zuruf ergehen zu lassen, nicht länger zu säumen, sondern den Verkoppelungen Thor und Thüre zu öffnen. Angesichts des raschen Fortganges, welchen der Bau der Landstraßen und Communalwege in der letzten Zeit gewonnen hat, muß ein Säumen für viele Gemeinden höchst gefahrvoll erscheinen, da bei einer Verkoppelung die Koppelwege oft sehr zweckmäßig mit fehlenden oder schlechten öffentlichen Wegen verbunden werden, diese meistens aber so angelegt werden können, daß sie für die Eintheilung selbst und in Rücksicht auf Ersparung von Gräben, Brücken, Canälen rc. günstig zu liegen kommen. Da, wo erst öffentliche Wege angelegt werden und hinterher verkoppelt wird, liegen diese nicht selten für die ganze Feldeintheilung

ungünstig; in welchem Falle die Gemeinden gezwungen sind, entweder neue Straßen zu bauen, oder aber mehr Koppelwege anzulegen, als sie früher nöthig gehabt haben würden.

Also nicht gesäumt, sondern fortgeschritten mit der Zeit! Wer nicht vorwärts geht, der geht zurück. Den Grund dieses Wortes werden die Säumigen noch lebhafter empfinden, wenn unser Land durch den bevorstehenden Anschluß an den Zollverband mit Nachbarstaaten in nähere Verbindung tritt, in denen man uns bereits vorausgeeilt ist.

---

Indem wir somit glauben, genügend dargethan zu haben, daß das Sprichwort »das Neueste ist nicht immer das Beste« auf die Verkoppelungen und ihre Folgen keine Anwendung findet, wenden wir uns zum Schluß mit dieser anerkannten Wahrheit an diejenigen unserer Leser, welche in der vorstehenden Abhandlung nichts Neues gefunden haben, und bitten um Nachsicht, wenn wir hin und wieder etwas Altes zu ausführlich erörterten, in Rücksicht auf den Zweck dieser Schrift, die vorzugsweise für den Landmann bestimmt ist. Möge sie Eingang finden bei diesem!

---

Druck von C. W. Niemeyer in Hameln.



Plate, Diedrich

Ueber Theilung und Verkoppelung

Hameln 1853